Der Übergang des Leistungsbezuges vom SGB II zum SGB XII und die damit verbundenen Änderungen und Probleme am Beispiel des Erzgebirgskreises

B a c h e l o r a r b e i t

an der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B)

Vorgelegt von
Lisa-Marie Ott
aus Eibenstock

Meißen, 19.02.2020

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis IV

Einleitung 1

1 Vergleich der Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII 3

1.1 Grundsätze der Sozialleistungen 3

1.2 Anspruchsberechtigte Personenkreise 5

1.2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach dem SGB II 5

1.2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach dem SGB XII 7

1.3 Zusammensetzung der Leistungen 9

1.3.1 Zusammensetzung der Leistung im SGB II 9

1.3.2 Zusammensetzung der Leistung im SGB XII 12

1.3.3 Vergleich 16

1.4 Einsatz von Einkommen und Vermögen 18

1.4.1 Einsatz von Einkommen im SGB II 18

1.4.2 Einsatz von Einkommen im SGB XII 20

1.4.3 Vergleich 21

1.4.4 Einsatz von Vermögen im SGB II 22

1.4.5 Einsatz von Vermögen im SGB XII 23

1.4.6 Vergleich 23

1.5 Einsatz von Einkommen und Vermögen anderer Personen 24

1.5.1 Einsatz von Einkommen und Vermögen anderer Personen im SGB II 24

1.5.2 Einsatz von Einkommen und Vermögen anderer Personen im SGB XII 26

1.5.3 Vergleich 28

1.6 Zusammenfassung 29

2 Der Übergangsprozess 30

2.1 Die Träger der Leistungen 30

2.2 Gründe eines Übergangs vom SGB II zum SGB XII 31

2.3 Das zeitliche Einsetzen der Leistungen des SGB XII 33

2.4 Die Zusammenarbeit der Träger in der Theorie 34

3 Die Zusammenarbeit der Träger der Erzgebirgskreises 35

3.1 Optimierungspotenziale 38

Fazit..... 40

Kernsätze 42

Anhang V

Anhang 1 Interview mit dem Jobcenter des Erzgebirgskreises V

Anhang 2 Interview mit dem Sozialhilfeträger des Erzgebirgskreises IX

Literaturverzeichnis.....XIII

Rechtsquellenverzeichnis XIV

Eidesstattliche Versicherung..... XVI

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch
SächsAGSGB	Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EStG	Einkommensteuergesetz
BetrKV	Betriebskostenverordnung
Alg II-V	Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung
KomTrZV	Kommunalträger-Zulassungsverordnung
VO zu § 82 SGB XII	Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
VO zu § 90 SGB XII	Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Einleitung

Die Zahl der Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) beanspruchten, wird über den Zeitraum von Januar 2007 bis November 2019 hinweg betrachtet immer geringer. Dies zeigt eine Zeitreihengrafik der Bundesagentur für Arbeit mit hochgerechneten Werten. Im Monat März des Jahres 2007 verzeichnete die Bundesagentur für Arbeit eine Anzahl von 5.386.133 erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen in ganz Deutschland. Diese Zahl stieg und fiel zeitweise in dem betrachteten Zeitraum wieder. Betrachtet man die ganze Entwicklung über die Jahre 2007 bis 2019, so lässt sich ein konsequenter Rückgang der Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten feststellen. Im letzten dargestellten Monat der Grafik (November 2019) bezogen lediglich noch 3.769.655 erwerbsfähige Leistungsberechtigte Leistungen nach dem SGB II.[1] Das bedeutet, dass rund zwei Millionen Menschen weniger im erwerbsfähigen Alter auf die Hilfe des Staates angewiesen sind und demnach ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Allerdings sagen diese Zahlen auch aus, dass jedes Jahr mindestes drei Millionen Menschen von der Grundsicherung für Arbeitsuchende abhängig sind.

Die zahlenmäßige Entwicklung von Personen, welche in den Jahren 2007 bis 2019 Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beanspruchten, verläuft in die andere Richtung. Statistiken des Statistischen Bundesamts zeigen die steigende Entwicklung der Anzahl von Beziehern von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) sowie auch bei Beziehern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII). Zum 31.12.2007 waren in Deutschland 88.459 Personen als Leistungsempfänger des 3. Kapitels SGB XII verzeichnet. Die Zahl stieg konsequent mit dem Verlauf der Jahre an. Der letzte Wert der Statistik vom 31.12.2018, zeigt 121.392 Leistungsempfänger.[2] Es erfolgte eine Steigerung von rund 33.000 Leistungsbeziehern.

Leistungen nach dem 4. Kapitel empfingen 1.035.299 Personen im Juni des Jahres 2016. Im Juni 2019 ist ein Wert in Höhe von 1.090.968 Personen verzeichnet.[3] Hier ist innerhalb von vier Jahren sogar ein Zugang von rund 55.000 Leistungsbeziehern zu verzeichnen.

---

[1] Vgl. https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html.
[2] Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-lebensunterhalt-empfaenger-zr.html.
[3] Vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-grundsicherung-empfaenger-der-leistungen-alter-geschlecht-3q.html.

Trotz des aufgezeigten Rückgangs von SGB II-Leistungsbeziehern sind immer noch viele Menschen auf die Hilfe des Staates angewiesen. Einige Hilfebedürftige befinden sich im Dauerbezug. Dafür gibt es verschiedene Gründe, wie das Nichtfinden einer Erwerbstätigkeit. Für diese Hilfebedürftigen und andere des SGB II kann früher oder später ein Zuständigkeitswechsel des Leistungsträgers stattfinden. Weitere Gründe hierfür sind das immer höher werdende Lebensalter der Menschen in Deutschland sowie die damit einhergehende steigende Tendenz der SGB XII-Leistungsbezieher. Das Jobcenter verliert mit dem Eintreten von bestimmten Tatbeständen seine Zuständigkeit und der Sozialhilfeträger des Landkreises oder der kreisfreien Stadt muss seine Zuständigkeit wahren.

Diese Situation ist maßgeblich für das Thema dieser Bachelorarbeit. Sie thematisiert den nahtlosen Übergang des Leistungsbezuges vom SGB II zum SGB XII und die damit verbundenen Änderungen und eintretenden Probleme. Hierzu wird die Arbeit auf die finanziellen lebensunterhaltssichernden Leistungen der Sozialgesetzbücher II und XII beschränkt. Im SGB XII liegt der Fokus ausschließlich auf der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Arbeit wird der Rechtsstand von Dezember 2019 zugrunde gelegt.

Im Folgenden wird dargelegt, welche materiell-rechtlichen Änderungen aufgrund des Übergangs eintreten und welche Probleme damit für die Leistungsbezieher verbunden sein könnten. Des Weiteren erfolgt eine Untersuchung, wie speziell die Träger des Erzgebirgskreises ihre Zuständigkeiten wahrnehmen, um eine möglichst nahtlose Leistungsgewährung während der Übergangsphase vom SGB II zum SGB XII sicherzustellen. Hierzu werden Interviews mit dem Jobcenter und dem Sozialhilfeträger geführt und analysiert. Ein weiteres Ziel soll es sein, im Anschluss mögliche Optimierungspotenziale zu diesen Übergangsverfahren aufzuzeigen.

1 Vergleich der Sozialleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII

Um festzustellen, welche materiell-rechtlichen Änderungen aufgrund des Übergangs vom SGB II zum SGB XII eintreten und welche Konsequenzen diese mit sich bringen, erfolgt zunächst ein Vergleich der lebensunterhaltssichernden Leistungen der zwei Sozialgesetzbücher. Gegenübergestellt werden die Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II mit den Leistungen des SGB XII. In diesem Gesetzbuch wird zwischen zwei Leistungen differenziert: die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Regelungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung befinden sich im 4. Kapitel und die Normen der Hilfe zum Lebensunterhalt im 3. Kapitel des SGB XII. Nach § 11 S. 1 SGB I sind Sozialleistungen die im Sozialgesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Die hier betrachteten Leistungen dienen zur Sicherung des Lebensunterhalts und stellen somit Geldleistungen dar. Das Arbeitslosengeld II ist eine Sozialleistung gemäß §§ 11 i. V. m. 19 a Abs. 1 Nr. 2 SGB I und die Leistungen des SGB XII sind Sozialleistungen gemäß §§ 11 i. V. m. 28 Abs. 1 Nr. 1, 1 a SGB I.

Zuerst werden Grundsätzliches wie die Aufgaben, Ziele und Konzepte sowie kurze geschichtliche Aspekte der Leistungen dargestellt. Danach wird das materielle Recht betrachtet. Näher beleuchtet werden dort der jeweils anspruchsberechtigte Personenkreis, die Zusammensetzung der Sozialleistungen sowie der Einsatz von eigenen Mitteln zur Selbsthilfe. Diese gewählten Faktoren sind bei einem rechtlichen Übergang bedeutsam.

1.1 Grundsätze der Sozialleistungen

Die Grundsicherung für Arbeitssuchende, die heute im SGB II verankert ist, fand ihren Ursprung im Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und trat zum 01.01.2005 in Kraft. Basis für das Vierte Gesetz ist der Bericht der Kommission 2002. Diese ist auch bekannt als Hartz-Kommission und deswegen wird das Arbeitslosengeld II auch umgangssprachlich als Hartz IV bezeichnet.[4] Die Grundsicherung soll den Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht, § 1 SGB II. Es ist wohl die bedeutsamste Aufgabe der Grundsicherung. Neben diesem Prinzip besteht auch ein wichtiger Grundsatz im SGB II. „Das Konzept des aktivierenden Sozialstaates findet sich im SGB II zentral in den Stichworten ‚Fördern und Fordern'".[5]

[4] Vgl. Münder in Münder LPK-SGB II, Einleitung Rn. 1.
[5] Münder in Münder LPK-SGB II, Einleitung Rn. 8.

Genau mit diesen Stichworten ist auch das erste Kapitel des SGB II überschrieben. Leistungsberechtigte nach diesem Buch erfahren Förderung durch verschiedene Mittel. Nach § 1 Abs. 2 S. 2 SGB II besteht die Förderung unter anderem darin, erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen und als finanzielle Hilfe den Lebensunterhalt zu sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung, neben der beratenden Tätigkeit und durchzuführenden Eingliederungsmaßnahmen, ist die Sicherung des Lebensunterhaltes, § 1 Abs. 3 SGB II. Dem gegenüber steht der Grundsatz des Forderns. „Leistungen werden verbunden mit der Verpflichtung zur Gegenleistung, nach § 2 Abs. 1 Satz 1 alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.“[6] Nach dieser Norm müssen Leistungsbezieher aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit mitwirken sowie zumutbare Arbeitsangebote übernehmen. Bezüglich ihrer Sicherung des Lebensunterhaltes haben erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, diesen aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Das SGB II sieht bei bestimmten Pflichtverletzungen Sanktionen (§§ 31 ff. SGB II) vor, denn ohne Gegenleistung kann nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns, auch nicht die vollumfängliche Leistung erwartet werden.

„Durch Art. 1 des ‚Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch‘ vom 27.12.2003 (BGBl. I, 3022) wurde die Sozialhilfe als 12. Buch mit Wirkung ab 1.1.2005 in das SGB eingegliedert.“[7] Die Sozialgesetzbücher II und XII sind demnach zum gleichen Tag in Kraft getreten. Das SGB XII rückt an die Stelle des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30.06.1961.[8] „Das erst im Jahre 2002 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung […], durch das eine Personengruppe aus dem Recht der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG herausgenommen worden war, ist wieder in das einheitliche Sozialrecht integriert worden.“[9] Doch durch die parallele Existenz des SGB II fällt nun ein großer Personenkreis nicht mehr unter den Begriff der Sozialhilfe, nämlich die dem Grunde nach erwerbsfähigen Leistungsberechtigten inklusive derer Bedarfsgemeinschaft.[10]

Genau wie bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende steht auch bei der Sozialhilfe nach dem SGB XII eine menschenwürdige Lebensführung an erster Stelle, § 1 SGB XII. Der Grundsatz liegt im § 2 des SGB XII, welcher den Nachrang der Sozialhilfe darlegt.

[6] Münder in Münder LPK-SGB II, Einleitung Rn. 9.
[7] Münder/Thie in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, Einleitung Rn. 1.
[8] Vgl. Münder/Thie in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, Einleitung Rn. 1.
[9] Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, Einleitung Rn. 16.
[10] Vgl. Marburger, SGB XII – Sozialhilfe, 2019, S. 13.

Dort heißt es, dass Sozialhilfe nicht erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält. In den Augenschein fällt, dass bis auf den eigenen Kräfte- und Mitteleinsatz, von den Leistungsbeziehern, im Gegensatz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, im SGB XII keine Gegenleistung erbracht werden muss. „Letztere ist im Gegensatz zum welfare-Ansatz der Sozialhilfe einem workfare-Ansatz verpflichtet."[11]

Bei einem Übergang von einem SGB II-Bezug zu einem SGB XII-Bezug ändern sich schon allein durch die verschiedenen Grundsätze die Anforderungen an die Leistungsbezieher. Es entfällt ein Teil des Forderns beim Grundsatz Fördern und Fordern. Dies lässt sich damit erklären, dass Personen, die nach dem 4. Kapitel anspruchsberechtigt sind entweder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder sich im Regelaltersrentenalter befinden. Dadurch fehlt es am Merkmal der Erwerbsfähigkeit. Trotzdem müssen alle Leistungsbezieher des SGB XII ihre vorhandenen Mittel und Arbeitskräfte einsetzen.

1.2 Anspruchsberechtigte Personenkreise

Damit es überhaupt zu einem Übergang vom SGB II zum SGB XII kommen kann, muss der Anspruch im SGB II dem Grunde nach entfallen und ein Anspruch im SGB XII dem Grunde und der Höhe nach entstehen. In den nachfolgenden Gliederungspunkten werden die anspruchsberechtigten Personenkreise des SGB II und des SGB XII dargelegt, um anschließend die Gründe eines Übergangs im Gliederungspunkt 2.2 zu erörtern.

1.2.1 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach dem SGB II

Gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II. Bilden erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Bedarfsgemeinschaft mit nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten diese Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Die Anspruchsvoraussetzungen, die auf eine Leistungsberechtigung für Arbeitslosengeld II schließen, regelt § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II.

Der genannte Paragraph beinhaltet vier Nummern, die die Tatbestandsmerkmale bilden. Es kommt nur dann zu einer Auszahlung von Arbeitslosengeld II, wenn alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

[11] Münder/Thie in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, Einleitung Rn. 21.

Nach Nummer 1 muss das 15. Lebensjahr vollendet sein aber die Altersgrenze nach § 7 a darf noch nicht erreicht worden sein. Personen, die vor dem 1.1.1947 geboren wurden, erreichten die Altersgrenze mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für Personen, die ab dem 1.1.1947 geboren wurden, wird die Altersgrenze je nach Geburtsjahrgang angehoben. Diese stufenweise Anhebung hat ihren Ursprung in der gesetzlichen Rentenversicherung und wird somit vom SGB VI in das SGB II transferiert.[12] Das Mindestalter von 15 Jahren und das Höchstalter, das zwischen 65 und 67 Jahren liegt, bildet den Zeitrahmen zum berechtigten Bezug für das Arbeitslosengeld II. „Das ist der auf das Lebensalter bezogene […] Zeitrahmen, innerhalb dessen in Deutschland pauschalierend eine Berufstätigkeit erwartet werden kann.“[13]

Nummer zwei des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II zufolge muss Erwerbsfähigkeit vorliegen. Die Erwerbsfähigkeit ist im § 8 Abs. 1 SGB II legal definiert: Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit („länger als sechs Monate[n]“[14]) außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die Beurteilung erfolgt hier rein nach der abstrakten Betrachtungsweise, nämlich aus medizinischer Sicht. Eine konkrete Betrachtungsweise, welche die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes individuell für die betroffene Person betrachtet (Vorhandensein eines passenden Arbeitsplatzes, verschlossener Arbeitsmarkt), wird bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht beurteilt.[15] Die Altersgrenzen aus der Nummer 1 wurden so gewählt, dass in dem entsprechenden Alter eine Berufstätigkeit ausgeübt werden kann. Bei Ausländerinnen und Ausländern muss zusätzlich noch die rechtliche Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung vorliegen, § 8 Abs. 2 SGB II.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II muss der gewöhnliche Aufenthalt des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland sein. Der gewöhnliche Aufenthalt bemisst sich nach § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I. Im Ersten Sozialgesetzbuch befinden sich die allgemeinen Grundsätze, die auch für das SGB II und das SGB XII gelten. Dort heißt es, dass jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies ist überwiegend mit dem Wohnsitz des Antragstellers anzunehmen. Das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthalts „gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit“[16].

---

[12] Vgl. G. Becker in Eicher/Luik SGB II, § 7 a Rn. 4.
[13] Löschau/Marschner, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, 2004, Rn. 127.
[14] Armborst in Münder LPK-SGB II, § 8 Rn. 17.
[15] Vgl. Löschau/Marschner, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, 2004, Rn. 134.
[16] Korte/Thie in Münder LPK-SGB II, § 7 Rn. 16.

Der letzte Tatbestand, der im § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II erfüllt werden muss, ist die Hilfebedürftigkeit. Die Legaldefinition hierzu befindet sich im § 9 Abs. 1 SGB II: Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Die Hilfebedürftigkeit wird immer individuell ermittelt. Zunächst erfolgt eine Bedarfsbestimmung nach den §§ 20, 21 und 22 SGB II. Der Regelbedarf (§ 20), eventuelle Mehrbedarfe (§ 21) und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22) ergeben zusammen den Gesamtbedarf. Auf diesen Gesamtbedarf werden zu berücksichtigendes Einkommen und zu berücksichtigendes Vermögen im Sinne der §§ 11-12 SGB II angerechnet. Reichen Einkommen oder Vermögen nicht aus, den Gesamtbedarf zu decken oder sind keine dieser Mittel vorhanden oder berücksichtigungsfähig, liegt Hilfebedürftigkeit vor.

Das SGB II schließt auch bestimmte Personenkreise vom Bezug der Leistungen aus. Unter anderem greift der Leistungsausschluss für Personen, die 6 Monate oder länger (im Umkehrschluss zu § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder eine Rente wegen Alters beziehen (§ 7 Abs. 4 SGB II). Ein Altersrentenbezug steht für ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben und von da ab soll auf eine Eingliederung in eine Erwerbstätigkeit verzichtet werden.[17]

1.2.2 Anspruchsberechtigter Personenkreis nach dem SGB XII

Im SGB XII wird zwischen zwei Anspruchsgrundlagen und damit auch zwischen zwei anspruchsberechtigten Personenkreisen unterschieden. Betrachtet werden hier die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII und die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

Leistungsberechtigt nach dem 4. Kapitel sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen bestreiten können, gemäß § 41 Abs. 1 SGB XII. In dieser Anspruchsgrundlage erfolgt wiederum eine Beachtung von zwei verschiedenen Personenkreisen.

[17] Vgl. G. Becker in Eicher/Luik SGB II, § 7 Rn. 155.

Leistungsberechtigt wegen Alters ist nach § 41 Abs. 2 S. 1 SGB XII, wer die Altersgrenze erreicht hat. Die Altersgrenze ergibt sich im weiteren Verlauf des Absatzes 2 und orientiert sich an der Höchstaltersgrenze des § 7 a im SGB II sowie an dem Regelalters-rentenalter der gesetzlichen Rentenversicherung. Ob tatsächlich eine Rente bezogen wird, ist jedoch unmaßgeblich.[18]

Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann. Eine Person ist nach § 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI voll erwerbsgemindert, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Es darf demnach ausschließlich ein Restleistungsvermögen von unter drei Stunden bestehen. Als voll erwerbsgemindert gelten auch Personen, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, wie auch Personen in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 SGB VI. Sogenannte Arbeitsmarktrenten, die von der individuellen Arbeitsmarktlage abhängen, lösen keinen Anspruch nach diesem Kapitel aus. Das SGB XII verlangt eine Betrachtung unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage.

Leistungsberechtigt nach dem 3. Kapitel des SGB XII sind Personen die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, gemäß § 27 Abs. 1 SGB XII. Allerdings sind Leistungen nach dem 4. Kapitel gegenüber Leistungen nach dem 3. Kapitel vorrangig (§ 19 Abs. 2 S. 2 SGB). Die Hilfe zum Lebensunterhalt fängt somit hilfebedürftige Personen auf, die weder einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung oder auf Grundsicherung für Arbeitssuchende haben.

Die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, die die Personenkreise des 4. Kapitels und die des 3. Kapitels erfüllen müssen, sind zum einen der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und zum anderen die Hilfebedürftigkeit. Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ergibt sich außerdem in § 24 Abs. 1 S. 1 SGB XII und er orientiert sich, wie im SGB II, an § 30 Abs. 3 SGB I.

[18] Vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 41 Rn. 41.

Eine Person ist hilfebedürftig im Sinne der Kapitel 3 und 4, wenn sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften bzw. Mitteln bestreiten kann. Die Mittel stellen Einkommen und Vermögen dar. Auch bei dieser Anspruchsvoraussetzung können Parallelen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende gezogen werden, denn die Hilfebedürftigkeit bemisst sich auch hier am Bedarf, der nicht aus Einkommen und Vermögen gedeckt werden kann. Die Bedarfsberechnung erfolgt im 3. und 4. Kapitel nach dem gleichen Schema. Zunächst wird eine Summe aus Regelbedarf (Anlage zu § 28), einem eventuellen Mehrbedarf (§ 30) und aus den Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§ 35 oder § 42 a) gebildet. Auf diesen Gesamtbedarf werden zu berücksichtigende Einkommen nach §§ 82 ff. SGB XII und zu berücksichtigendes Vermögen nach den §§ 90 ff. SGB XII angerechnet. Reichen Einkommen oder Vermögen nicht aus, den Gesamtbedarf zu decken oder sind keine dieser Mittel vorhanden oder berücksichtigungsfähig, liegt Hilfebedürftigkeit vor.

Auch das SGB XII schließt bestimmte Personen von einem Leistungsbezug aus. Unter anderem erfolgt ein solcher Ausschluss im 4. Kapitel gemäß § 41 Abs. 4 SGB XII bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit in den letzten 10 Jahren.

1.3 Zusammensetzung der Leistungen

An dieser Stelle wird dargestellt, wie sich die Sozialleistungen in der Regel zusammensetzen.

1.3.1 Zusammensetzung der Leistung im SGB II

Die Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II umfassen den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung, gemäß § 19 Abs. 1 S. 3 SGB II.

Der Regelbedarf soll der Sicherung des Lebensunterhaltes dienen. Dieser umfasst insbesondere die Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile) sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens, nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB II. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt (§ 20 Abs. 1 S. 3) und es gelten die entsprechenden Höhen der jeweiligen sechs Regelbedarfsstufen des § 28 SGB XII (§ 20 Abs. 1 a S. 1). Die Regelbedarfe werden zum 1. Januar eines jeden Jahres erhöht. Regelbedarfsstufe 1 erhalten Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner/in minderjährig ist, gemäß § 20 Abs. 2 S. 1. Im Jahr 2019 betrug diese 424,00 €. Nach § 20 Abs. 4 erhalten Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils Regelbedarfs-stufe 2 (2019: 382,00 €).

Die Regelbedarfsstufe 3 (2019: 339,00 €) wird einerseits Erwachsenen unter 25 Jahren zugeordnet, die im Haushalt ihrer Eltern leben.[19] Andererseits erhalten nach § 20 Abs. 3 Personen auch die Stufe 3, die unter 25 Jahren sind und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers umziehen. Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren erhalten nach § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB II Regelbedarfsstufe 4 (2019: 322,00€), Kindern zwischen 6 und 13 Jahren wird die Regelbedarfsstufe 5 (2019: 302,00 €) zugeordnet und Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erhalten Regelbedarfsstufe 6 (2019: 245,00€), gemäß § 23 Nr. 1 SGB II.

Mehrbedarfe umfassen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. „§ 21 sieht für ausdrücklich genannte Fälle regelmäßige Mehrbedarfsleistungen vor.“[20] Die abschließende Nennung der Fallgestaltungen in § 21 Abs. 2-7, die einen Anspruch für die Gewährung eines Mehrbedarfs vorsehen, bemessen sich prozentual an der jeweiligen Regelbedarfsstufe der Person.

Ein Mehrbedarf ist, nach den Absätzen 2 und 3, vorgesehen für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche (17%) und für Alleinerziehende von minderjährigen Kindern (je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 und 60%). Nach Absatz 4 erhalten erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte einen Mehrbedarf (35%), denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 49 des SGB IX mit Ausnahme der Leistungen nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 und 5 SGB IX sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII erbracht werden. Sozialgeldempfänger können nach dieser Norm jedoch keinen Mehrbedarfsanspruch begründen, weil Erwerbsfähigkeit vorliegen muss. „Da behinderte Sozialgeldbezieher jedoch eine Schule bzw. Berufsschule besuchen können, enthalten Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 [des § 21] die Sonderregelung, dass sie (wie die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab dem 15. Lebensjahr) diesen Mehrbedarf bei einem Schul- bzw. Berufsschulbesuch i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB XII bzw. nach seiner Beendigung für eine angemessene Übergangszeit ebenfalls erhalten.“[21] Nichterwerbsfähige, voll erwerbsgeminderte Personen nach dem SGB VI haben bei Nichtbestehens eines Anspruchs nach § 21 Abs. 4 oder nach § 23 Nr. 2 und 3 einen Mehrbedarfsanspruch (17%) nach § 23 Nr. 4, wenn sie Inhaber/in eines Ausweises nach § 152 Absatz 5 SGB IX mit dem Merkzeichen G sind.

[19] Vgl. Lenze in Münder LPK-SGB II, § 20 Rn. 38.
[20] Von Boetticher in Münder LPK-SGB II, § 21 Rn. 1.
[21] Birk in Münder LPK-SGB II, § 23 Rn. 6.

Einen Mehrbedarf nach § 21 Abs. 5 SGB II können Leistungsberechtigte erhalten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen. Dieser wird in einer angemessenen Höhe anerkannt und nicht durch einen prozentualen Pauschalbetrag abgegolten. Sinn und Zweck dieser Norm ist die Abwendung oder Verhinderung von drohenden oder bestehenden Gesundheitsschäden.[22] Nach § 21 Abs. 7 wird bei leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden. Der Mehrbedarf wird für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gezahlt.

Der Mehrbedarf nach Absatz 6 ist eine Härtefallregelung, denn er benennt keine konkrete Fallgestaltung. Ein solcher wird nur bei unabweisbaren, laufenden und nicht nur einmaligen besonderen Bedarfen gewährt. Wann ein Bedarf unabweisbar ist, regelt § 21 Abs. 6 S. 2: Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Es muss sich um einen „unaufschiebbaren Bedarf handel[n], dessen Deckung erforderlich ist, um im konkreten Einzelfall das menschenwürdige, sozio-kulturelle Existenzminimum sicherzustellen“[23]. Sollte ein Anspruch verschiedener Mehrbedarfe aus den Absätzen 2 bis 5 bei einer Person vorliegen, so darf die Summe der Mehrbedarfe die Höhe des entsprechenden Regelbedarfes der Person nicht überschreiten, gemäß § 21 Abs. 8.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind, gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II. Der Unterkunftsbedarf muss danach unterschieden werden, ob es sich um ein bestehendes Mietverhältnis oder um Wohneigentum handelt. Bei Mietverhältnissen besteht er aus dem Mietzins und den kalten Betriebskosten.[24] Die Betriebskosten (auch Nebenkosten genannt) sind nach § 556 Abs. 1 S. 2 BGB die Kosten, die dem Eigentümer durch das Eigentum oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. „Hierunter fallen also alle regelmäßig anfallenden objektbezogenen Kosten, die vom Vermieter nach § 2 BetrVK auf den Mieter umgelegt werden können.“[25]

[22] Vgl. S. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 53.
[23] Von Boetticher in Münder LPK-SGB II, § 21 Rn. 36.
[24] Vgl. Luik in Eicher/Luik SGB II, § 22 Rn. 46.
[25] Luik in Eicher/Luik SGB II, § 22 Rn. 52.

Betriebskosten sind unter anderem demnach „Kosten für Wasser/Abwasser, Müllgebühren, Schornsteinfegergebühren, Kosten für Straßenreinigung, Gebäudereinigung, Kosten von Wasserschaden- und Haushaftpflichtversicherung, laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie etwa Fahrstühle sowie Gartenpflege“[26]. Zwingend aber müssen die Kosten auch auf den hilfebedürftigen Mieter umgelegt worden sein und tatsächlich anfallen.

Da ein selbst genutztes Hausgrundstück oder eine Eigentumswohnung gemäß § 12 Abs. 3 SGB II nicht als Vermögen berücksichtigt werden, können bestimmte Unterkunfts- und Heizungsbedarfe auch bei Personen mit Wohneigentum gewährt werden. „Zu den Unterkunftskosten für selbst genutzte Hausgrundstücke, Eigenheime bzw. Eigentumswohnungen zählen Aufwendungen, die tatsächlich und untrennbar mit der Nutzung des Hausgrundstücks verbunden sind.“[27] Muss für das Eigentum noch ein Kredit abbezahlt werden, werden nur die tatsächlichen Schulzinsen bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen, nicht die Tilgung an sich.[28] Als Betriebskosten werden bei Wohneigentum alle laufenden Kosten wie bei Mietern berücksichtigt. Neben diesen Kosten werden auch zusätzliche Aufwendungen wie z.B. die Grundsteuer oder Beiträge zur Wohngebäudeversicherung berücksichtigt.[29]

Bedarfe für Heizung werden übernommen, solange sie zu den tatsächlich anfallenden Kosten gehören. Eine Unterscheidung zwischen Mieter und Eigentümer wird hier nicht getroffen.[30] Lebt die leistungsberechtige Person mit weiteren Personen zusammen in einer Unterkunft, so wird der summierte Bedarf für Unterkunft und Heizung auf alle Personen aufgeteilt. Diese Pro-Kopf-Aufteilung erfolgt auch dann, wenn die Personen nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören und nur eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

1.3.2 Zusammensetzung der Leistung im SGB XII

Die Bedarfe nach dem 4. Kapitel umfassen die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28, die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des 3. Kapitels und die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, gemäß § 42 Nr. 1, 2, 4 SGB XII. Auch der Gesamtbedarf nach dem 3. Kapitel folgt diesem Aufbau. Durch die Gesetzessystematik ergeben sich aus § 27 a die Regelsätze, aus § 30 die Mehrbedarfe sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aus § 35.

Der Regelbedarf ergibt sich aus dem gesamten notwendigen Lebensunterhalt mit Ausnahme der Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung, § 27 a Abs. 2 S. 1.

[26] Luik in Eicher/Luik SGB II, § 22 Rn. 52.
[27] Luik in Eicher/Luik SGB II, § 22 Rn. 57.
[28] Vgl. Luik in Eicher/Luik SGB II, § 22 Rn. 58.
[29] Vgl. Luik in Eicher/Luik SGB II, § 22 Rn. 59.
[30] Vgl. Luik in Eicher/Luik SGB II, § 22 Rn. 64.

Dieser notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere die Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile) sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens nach § 27 a Abs. 1 S. 1. Zur Deckung dieser Regelbedarfe sind monatliche Regelsätze in Form von monatlichen Pauschalbeträgen als Bedarf anzuerkennen. Die Regelsätze ergeben sich aus der Anlage zu § 28. Dort heißt es, dass jeder erwachsenen Person, die mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner in einer Wohnung zusammenlebt, Regelbedarfsstufe 2 zuzuordnen ist. Für jede erwachsene Person, für die die Stufe 2 nicht zutrifft, weil sie in der Wohnung ohne einen Partner lebt, gilt Regelbedarfsstufe 1. Regelbedarfsstufe 3 erhalten Personen, die sich in teil- oder vollstationären Einrichtungen befinden. Für Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren gilt die Regelbedarfsstufe 4. Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren erhalten Regelbedarfsstufe 5. Regelbedarfsstufe 6 gilt für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Werte für das Jahr 2019 werden hier nicht noch einmal für jede Regelbedarfsstufe aufgeführt, weil diese bereits in den Ausführungen des Regelbedarfes im SGB II dargestellt wurden. Da im SGB II auf die Anlage zu § 28 SGB XII verwiesen wird, ergibt sich zwangsläufig die gleiche Höhe.

Die Mehrbedarfe sind im § 30 geregelt und gelten sowohl für die Hilfe zum Lebensunterhalt als auch für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Höhe der Mehrbedarfe bemisst sich prozentual an der jeweiligen Regelbedarfsstufe der hilfebedürftigen Person. Einen Mehrbedarf (17%) nach Abs. 1 Nr. 1 erhalten Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben. Nach Abs. 1 Nr. 2 erhalten diesen Mehrbedarf auch Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem SGB VI sind und einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen. Ein weiterer Mehrbedarf nach Abs. 2 (17%) wird werdenden Müttern ab der 13. Schwangerschaftswoche zuerkannt. Nach Abs. 3 erhalten Alleinerziehende von minderjährigen Kindern einen Mehrbedarf (je nach Anzahl und Alter der Kinder zwischen 12 und 60%). Bei dem Mehrbedarf für Alleinerziehende beziehen sich die Prozente immer auf die Regelbedarfsstufe 1. Damit entfällt hier „eine Differenzierung nach dem Alter oder der Wohnsituation“[31].

Ein Mehrbedarf (35%) nach Abs. 4 steht behinderten Menschen zu, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 geleistet wird, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

[31] Von Boetticher/Münder in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 30 Rn. 20.

Mit diesem Mehrbedarf soll der Aufwand abgedeckt werden, der im Zusammenhang mit einer schulischen Bildung steht.[32] Daneben darf der Mehrbedarf aus Abs. 1 Nr. 2 nicht gewährt werden.

Kranke, Genesende, behinderte Menschen oder von einer Krankheit oder von einer Behinderung bedrohte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf nach Abs. 5 gewährt. „Die Kausalität zwischen den erwähnten Funktionsbeeinträchtigungen und der Notwendigkeit einer bestimmten kostenaufwändigen Ernährung muss ärztlich bescheinigt werden.“[33] Dieser wird nicht prozentual von der Regelbedarfsstufe errechnet, sondern in angemessener Höhe zuerkannt.

Der letzte aufgezählte Mehrbedarf nach Abs. 7 wird anerkannt, soweit das Warmwasser dezentral erwärmt werden muss. Dieser Mehrbedarf wird jeder im Haushalt lebenden leistungsberechtigten Person zuerkannt und der Prozentwert orientiert sich an der jeweiligen Regelbedarfsstufe. Hat eine leistungsberechtigte Person gleichzeitig Anspruch auf mehrere Mehrbedarfe, so darf die Summe der einzelnen zusätzliche Bedarfe nach den Absätzen 1 bis 5 die Höhe der maßgeblichen Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Bei den Mehrbedarfen nach den Absätzen 1 bis 4 wird der entsprechende Prozentsatz des Regelsatzes anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Bedarfe für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 SGB XII. Mietwohnungen und Wohneigentum gilt es zu unterscheiden. Aufwendungen bei Mietwohnungen sind der Kaltmietzins und die im Mietvertrag vereinbarten Betriebskosten, (nach § 556 Abs. 1 S. 2 BGB i. V. m. § 2 BetrKV).[34] „Bei selbstgenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die nach § 90 Abs. 2 Nr. 8 nicht als Vermögen zu verwerten sind, gehören zu den tatsächlichen Aufwendungen jedenfalls die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 VO zu § 82 SGB XII genannten Ausgaben.“[35] Dort sind unter anderem die Schuldzinsen, die Grundsteuern und der Erhaltungsaufwand genannt. Zum Erhaltungsaufwand „rechnen u. a. Beiträge zur Wohngebäudeversicherung, […], Wasser- und Abwassergebühren und ähnliche Aufwendungen“[36]. Übersteigen die Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 27 Abs. 2 zu berücksichtigen sind, anzuerkennen, gemäß § 35 Abs. 2 S. 1.

[32] Vgl. von Boetticher/Münder in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 30 Rn. 23.
[33] Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 30 Rn. 45.
[34] Vgl. Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 35 Rn. 22.
[35] Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 35 Rn. 27.
[36] Berlit in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 35 Rn. 27.

Bei der Angemessenheitsprüfung werden daher die Größe der Wohnungen und die Miethöhe geprüft.[37]

Bedarfe für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung werden sowohl bei Mietern als auch bei Besitzern von Wohneigentum in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind, gemäß § 35 Abs. 4 S. 1. Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung, so wird die Summe des Unterkunfts- und Heizbedarfs auf jede Person gleichmäßig aufgeteilt. Diese Kopfteil-Methode wird auch dann angewandt, wenn die Personen nicht mit zur Einsatzgemeinschaft gehören.[38]

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung enthält mit § 42 a SGB XII eine Spezialnorm bezüglich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung.[39] Diese Regelung kommt im 4. Kapitel allerdings nur zum Tragen, wenn die Absätze 2 bis 5 es erlauben, ansonsten wird auch hier die Kopfteil-Methode nach § 35 angewandt (§ 42 a Abs. 1). Es erfolgt eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben und Leistungsberechtigten, die in einer sonstigen Unterkunft leben. Der Begriff Wohnung wird in Satz 2 des Absatzes 2 legal definiert. Bei in Wohnungen lebenden Leistungsberechtigten findet § 42 a nur Anwendung, wenn sie mit mindestens einem Elternteil, volljährigem Geschwisterkind oder volljährigem Kind zusammenleben, diese Personen die Mieter oder Eigentümer sind und der Leistungsberechtigte selbst nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet ist (Abs. 3). Als Bedarf sind diejenigen Aufwendungen für die Unterkunft anzuwenden, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl ergeben, gemäß § 42 a Abs. 3 S. 2. Für die Aufwendungen für Heizkosten wird eine Berechnung der Gesamtheizkosten im gleichen Verhältnis wie bei den Wohnkosten durchgeführt (S. 3). Diese Methode wird auch Differenzmethode genannt.

Absatz 4 regelt einerseits den Bedarf für in Wohngemeinschaften lebende Leistungsberechtigte. Andererseits bezieht sich dieser Absatz auch auf Leistungsberechtigte, die mit Personen aus Absatz 3 zusammenleben und aber selbst vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind. „Die Ermittlung des Anteils an den Unterkunftskosten beruht auf der Kopfteilmethode.“[40] Absatz 5 bestimmt die Fälle, wenn sich Leistungsberechtigte in sonstigen Unterkünften („Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notquartieren“[41]) aufhalten.

[37] Vgl. Marburger, SGB XII – Sozialhilfe, 2019, S. 21.
[38] Vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 35 Rn. 15.
[39] Vgl. Marburger, SGB XII – Sozialhilfe, 2019, S. 31.
[40] Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 42 a Rn. 23.
[41] Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 42 a Rn. 26.

Diese Unterkünfte sollten jedoch lediglich für einen überbrückenden Zeitraum dienen.[42] Unterschieden wird hier, ob die Person allein lebt oder mit anderen Personen zusammen. Gemäß Abs. 5 S. 1 sind bei Alleinlebenden höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Trägers als Bedarf anzuerkennen. „Bei mehreren Personen in einer sonstigen Unterkunft gilt die Kopfteilmethode."[43] Diese Regelungen des Absatzes 5 sind auch bei Anspruchsberechtigten des 3. Kapitels anzuwenden, die sich in einer sonstigen Unterkunft befinden, gemäß § 35 Abs. 5.

1.3.3 Vergleich

Nach dem Betrachten, in welcher Art und Weise sich die Sozialleistungen im SGB II und im SGB XII zusammensetzen, lassen sich Gemeinsamkeiten und Unterschiede feststellen. Das Schema der Ermittlung des Gesamtbedarfes gestaltet sich in einem gleichen Aufbau. Der Gesamtbedarf ergibt sich für beide Leistungen in der Regel aus dem Regelbedarf, eventuellen Mehrbedarfen und den Bedarfen für Unterkunft und Heizung.

Da die Regelungen des SGB II auf die Regelungen des SGB XII verweisen, kommen in beiden Sozialgesetzbüchern sechs Regelbedarfsstufen mit den gleichen Werten zur Anwendung. Als einziges unterscheiden sich die Personenkreise der Stufe 3. Im SGB II wird sie vor allem erwachsenen hilfebedürftigen Kindern im Alter von 18 bis unter 25 Jahren zugeordnet, die im Haushalt ihrer Eltern leben. Im SGB XII wird sie Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen zugeordnet. Sollte sich bspw. bei einer 20-Jährigen Person, die im Haushalt ihrer Eltern lebt, ein rechtlicher Wechsel vom SGB II zum SGB XII aufgrund einer eingetretenen dauerhaften vollen Erwerbsminderung ereignen, so wechselt ihre Regelbedarfsstufe 3 zu Stufe 1. Dies führt zu einem höheren Gesamtbedarf (in 2019: in Höhe von 85,00 €).

Die Personenkreise, denen Mehrbedarfe sowohl im SGB II als auch im SGB XII zuerkannt werden, sind nahezu identisch: Schwangere, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung, Personen mit kostenaufwändiger Ernährung und Personen mit dezentraler Warmwassererzeugung. Auch die Prozente, welche an die jeweilige Regelbedarfsstufe anknüpfen, sind identisch. Den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 SGB XII gibt es sachlogischerweise nicht im SGB II, da diese Tatbestandsmerkmale für das Erlöschen des Anspruchs im SGB II führen.

[42] Vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 42 a Rn. 26.
[43] Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 42 a Rn. 27.

Ein Unterschied ist die Regelbedarfsstufe beim Alleinerziehendenmehrbedarf: im SGB II bemisst sich dieser an der jeweiligen Stufe der leistungsberechtigten Person und im SGB XII ist die Bemessung an der Stufe 1 vorgeschrieben. Da der Wert der Stufe 1 der höchste Regelsatz ist, erhöht sich der Gesamtbedarf der alleinerziehenden Person bei einem rechtlichen Übergang, wenn ihr vorher im SGB II-Bezug bspw. die Stufe 3 zuerkannt wurde. Ein weiterer übergangsrelevanter Unterschied ist, dass in den Mehrbedarfen von den Absätzen 1 bis 4 des SGB XII „sogenannte Öffnungsklauseln bestehen“[44], welche eine Festsetzung eines einzelfallbezogenen abweichenden Bedarfes zu dem geregelten Prozentwert erlaubt. Als Öffnungsklausel im SGB II kann § 21 Abs. 6 gesehen werden[45], welcher als einziges die Gewährung eines unabweisbaren, laufenden, besonderen Bedarfes in der Grundsicherung für Arbeitssuchende regelt. Damit kann bei einem nahtlosen Wechsel vom SGB II zum SGB XII bei bestimmten Mehrbedarfen eine individuellere Bedarfsfestsetzung erfolgen, die höher ist, als es der Prozentwert vorgibt. Auch hier würde sich folglich der Gesamtbedarf erhöhen.

Bei den Bedarfen für Unterkunft und Heizung wird festgestellt, dass im SGB II und im SGB XII jeweils die gleichen Aufwendungen von Mietern und Wohneigentümern anerkannt werden, soweit sie angemessenen sind. In beiden Rechtskreisen wird der Bedarf mit der Kopfteilmethode errechnet. Daher bringt das Beibehalten derselben Unterkunft bei einem rechtlichen Wechsel weder eine positive noch eine negative Konsequenz für Berechtigte mit sich. Ausgenommen von der Kopfteilmethode sind bestimmte Personen, bei welchen sich der Unterkunftsbedarf nach den Absätzen 3 bis 5 des § 42 a SGB XII ergibt und die Differenzmethode angewandt wird. Besonders sind dies, Personen, die nicht vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind und mit mindestens einem Elternteil, volljährigem Geschwisterkind oder Kind zusammenleben.

Bei einem Rechtskreiswechsel erfahren die Leistungsberechtigten Veränderungen, die sich in der Regel positiv auf die Gesamtbedarfshöhe auswirken. Je höher der Gesamtbedarf ist, desto höher ist auch der Leistungsanspruch. Vorausgesetzt wird hierbei, dass keine ausreichenden Selbsthilfemittel zur Deckung des Gesamtbedarfs zur Verfügung stehen.

[44] S. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 9.
[45] Vgl. S. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 21 Rn. 9.

1.4 Einsatz von Einkommen und Vermögen

Die Leistungsbezieher sind sowohl im SGB II und im SGB XII angehalten, ihren Bedarf mit dem Einsatz von eigenen Kräften und Mitteln zu decken. Fraglich ist es, ob sich der materielle Anspruch durch den Einkommens- und Vermögenseinsatz bei dem Übergang vom SGB II zum SGB XII ändert. Der Schwerpunkt bei der Betrachtung des Einkommenseinsatzes liegt bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, da sich die Darlegung von allen Einkunftsarten und ein dahingehender vollumfänglicher Vergleich für diese Bachelorarbeit zu umfangreich gestalten würde.

1.4.1 Einsatz von Einkommen im SGB II

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II sind bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11 b abzusetzenden Beträge als Einkommen zu berücksichtigen. Geldwerte Einnahmen, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit sind („mit dem jeweiligen Verkehrswert“[46]) zu berücksichtigen. Laufende und einmalige Einnahmen, sind in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich zufließen (Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1). Es gilt somit das Zuflussprinzip, denn es „ist vom tatsächlichen Zufluss auszugehen“[47]. Erfolgte eine Leistungszahlung für einen Monat jedoch bereits ohne die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme, so wird sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen und monatlich entsprechend zu berücksichtigen, gemäß § 11 Abs. 3 S. 3 und 4. Nicht zu berücksichtigendes Einkommen regelt § 11 a. Unter anderem zählen dazu Leistungen nach dem SGB II, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden.

Die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie nur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) beinhaltet weitere zu beachtende Regelungen.

Berücksichtigungsfähiges Einkommen nach § 11 ist jedoch vor der Anrechnung auf den Bedarf noch zu bereinigen. „Es ist also eine gewisse Nettoisierung vorzunehmen, indem das eigentliche Einkommen um bestimmte Absetzbeträge gemindert wird.“[48] Die relevantesten Absetzbeträge, die im Nachfolgenden dargestellt werden, sind die Beträge nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 6.

---

[46] Geiger in Münder LPK-SGB II, § 11 Rn. 42.
[47] Geiger in Münder LPK-SGB II, § 11 Rn. 21.
[48] Löschau/Marschner, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, 2004, Rn. 334.

Von dem Bruttoeinkommen werden folgende Beträge abgesetzt: nach Nummer 1 die auf das Einkommen entrichtete Steuern in tatsächlicher Höhe.[49] Ebenfalls in tatsächlicher Höhe abgesetzt, werden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung. Hier kommt es auf den von den Leistungsbeziehenden zu tragenden Teil an.[50] Das Einkommen kann nach Nummer 3 um private Versicherungsbeiträge bereinigt werden, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) oder nach Grund und Höhe angemessen (z. B. Haftpflichtversicherung für Familien[51]) sind. „Bezüglich der Angemessenheit der Höhe nach begrenzt § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-V die absetzbaren Beiträge auf monatlich 30 € vom Einkommen volljähriger Leistungsberechtigter."[52] Nummer 4 erlaubt die Absetzung geförderter Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG (sogenannte Riester-Rente). „Mit den zur ‚Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Aufwendungen' [nach Nummer 5] sind die Ausgaben für den Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (im Steuerrecht ‚Werbungskosten') gemeint."[53] Gemäß Abs. 2 S. 1 ist bei Erwerbsfähigen und auch -tätigen anstelle der Beträge der Nummern 3 bis 5 pauschal ein Betrag in Höhe von 100 € abzusetzen. Bei einem höheren Einkommen als 400 €, können bei einem Nachweis auch mehr Aufwendungen abgesetzt werden (S: 2).

Nach Nummer 6 können ausschließlich erwerbsfähige Erwerbstätige (ausgenommen sind daher erwerbstätige Sozialgeldbezieher) neben dem pauschalen Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 € noch einen Betrag nach Absatz 3 absetzen. Bei dem Einkommen, das 100,00 € übersteigt wird bis zur Höhe von 1.000,00 € ein Freibetrag in Höhe von 20% gewährt. Übersteigt das Einkommen 1.000,00 € wird auf diesen Betrag bis zur Höhe von 1.200,00 € (bis zur Höhe von 1.500,00 € bei Leistungsberechtigten, die ein minderjähriges Kind haben) ein weiterer Freibetrag i. H. v. 10% gewährt. Diese Regelung soll Erwerbstätige motivieren eine nicht komplett den Lebensunterhalt sichernde Tätigkeit aufzunehmen oder beizubehalten.[54]

Nachdem das berücksichtigungsfähige Einkommen nach den Regelungen des § 11 b bereinigt wurde, kann eine Anrechnung an den Gesamtbedarf erfolgen.

[49] Vgl. Geiger in Münder LPK-SGB II, § 11 b Rn. 2.
[50] Vgl. Schmidt in Eicher/Luik SGB II, § 11 b Rn. 13.
[51] Vgl. Schmidt in Eicher/Luik SGB II, § 11 b Rn. 18.
[52] Geiger in Münder LPK-SGB II, § 11 b Rn. 7.
[53] Geiger in Münder LPK-SGB II, § 11 b Rn. 13.
[54] Vgl. Schmidt in Eicher/Luik SGB II, § 11 b Rn. 42.

1.4.2 Einsatz von Einkommen im SGB XII

Bei den Leistungen des SGB XII gehören zum Einkommen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Ausgenommen, gemäß § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII, sind Leistungen nach diesem Buch, die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbare Renten oder Beihilfen. Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient (§ 83 Abs. 1). „Laufendes Einkommen ist in dem Monat anzurechnen, in dem es zufließt.“[55] Einmalige Einnahmen, sind wie im SGB II zu behandeln (§ 82 Abs. 7).

Die Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (VO zu § 82 SGB XII) enthält nähere Bestimmungen zur Berechnung des anrechenbaren Einkommens.

Beträge, die von dem Einkommen abgesetzt werden können, regelt Absatz 2 des § 82. Nach Nummer 1 sind die auf das Einkommen entrichteten tatsächlichen Steuern und nach Nummer 2 sind die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung abzusetzen. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen sind nach Nummer 3 abzusetzen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben (z. B. „Pflegeversicherung für privat Krankenversicherte“[56]) oder nach Grund und Höhe angemessen (z. B. private Haftpflichtversicherung) sind. Des Weiteren ist, nach Nummer 3, die Absetzung für geförderte Altersvorsorgebeiträge (sogenannte Riester-Rente) möglich. Nummer 4 sieht es vor, die mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben, abzusetzen. Nähere Regelungen dazu enthält unter anderem § 3 Abs. 4 VO zu § 82 SGB XII (bei der Betrachtung von Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit). Zu den Ausgaben zur Einkommenserzielung gehören vor allem ein monatlicher Pauschbetrag für Arbeitsmittel in Höhe von 5,20 € und Aufwendungen für den Arbeitsweg. Einen weiteren übergangsrelevanten Absetzungsposten für Erwerbstätige regelt § 82 Abs. 3 S. 1. Danach ist bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ferner ein Betrag in Höhe von 30% (jedoch maximal 50% von Regelbedarfsstufe 1) des Einkommens aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit abzusetzen. In begründeten Fällen kann auch ein anderer als in Satz 1 festgelegter Betrag vom Einkommen abgesetzt werden (S. 3).

[55] Geiger in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 82 Rn. 11.
[56] Geiger in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 82 Rn. 81.

Begründete Fälle sind der „Ferienjob eines Schülers“[57] oder „erwerbstätige Partner eines Leistungsberechtigten, die selber keine Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II beziehen“[58]. Die Regelung des Absatz 4 wird nicht näher betrachtet, da es sich um einen Freibetrag bei Einkommen aus einer zusätzlichen Altersvorsorge handelt und diese keine Relevanz im Übergangsprozess hat.

Nachdem das berücksichtigungsfähige Einkommen nach den Regelungen des § 82 und der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII bereinigt wurden, kann eine Anrechnung an den Gesamtbedarf erfolgen.

1.4.3 Vergleich

Zum einen kann festgestellt werden, dass mit laufenden und einmaligen Einkommen im SGB II und im SGB XII gleich umgegangen wird. Unterschiede lassen sich allenfalls bei manchen Absetzbeträgen feststellen. Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, geförderte Altersvorsorgebeiträge und gesetzlich vorgeschriebene sowie dem Grund und der Höhe nach angemessene private Versicherungsbeiträge sind in beiden Rechtskreisen abzugsfähig. Problematisch könnte jedoch in dieser Hinsicht die Kfz-Haftpflichtversicherung sein. Im SGB II kann sie ohne Zweifel abgesetzt werden. Im SGB XII gehört ein Kraftfahrzeug jedoch nur noch zum geschützten Vermögen, wenn es zu erwerbstätigen Zwecken gebraucht wird oder beispielsweise wegen einer Behinderung unentbehrlich ist.[59] Die Kfz-Haftpflichtversicherung kann dann auch nur in solchen Fällen von dem Einkommen abgesetzt werden.

Bei der Absetzung von notwendigen Aufwendungen zur Erzielung von Einkommen bestehen einige Unterschiede. Im SGB II wird pauschal ein Grundfreibetrag i. H. v. 100 € bei Erwerbstätigen abgesetzt. Dieser umfasst zu den notwendigen Aufwendungen bzgl. des Einkommens private Versicherungs- und geförderte Altersvorsorgebeiträge. Eine genaue Ermittlung muss jedoch trotzdem erfolgen, da bei einem Erwerbseinkommen, das höher als 400 € ist, die tatsächliche Summe der notwendigen Ausgaben abgesetzt werden kann. So eine Pauschalierung gibt es im SGB XII nicht. Dort muss die Summe aus den in § 3 Abs. 4 VO zu § 82 SGB XII genannten abzugsfähigen Ausgaben ermittelt werden. Pauschal gewährt, wird als einziges die monatliche Arbeitsmittelpauschale i. H. v. 5,20 €.

[57] Geiger in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 82 Rn. 96.
[58] Geiger in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 82 Rn. 96.
[59] Vgl. Geiger in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 82 Rn. 81.

Dies könnte negative Auswirkungen für erwerbstätig bleibende Rechtskreiswechsler haben: wurden ihnen bisher immer pauschal 100 € für die Einkommenserzielung abgesetzt, so sinkt die Pauschale im SGB XII auf lediglich 5,20 €, zu welcher unter anderem die Kosten für den Arbeitsweg und die Aufwendungen für angemessene Versicherungsbeträge dazukommen können.

Die weiteren Erwerbstätigenfreibeträge werden auch unterschiedlich gehandhabt. Im SGB II beziehen sie sich auf das Bruttoeinkommen. Der Freibetrag wird je nach Höhe des Gesamteinkommens schrittweise (20% auf das Einkommen zwischen 100,01 € und 1.000 €; 10% auf das Einkommen zwischen 1.000,01 € und 1.200 oder 1.500 €) gewährt. Im SGB XII wird der Erwerbstätigenfreibetrag nicht vom Bruttoeinkommen abgezogen, sondern von dem Betrag, welcher sich nach Abzug aller vorherigen Absetzbeträge ergibt. Die Berechnung erfolgt auch nicht schrittweise, sondern es erfolgt ein pauschaler Abzug von jeweils 30%. Zusammenfassend lässt sich über die Erwerbstätigenfreibeträge sagen, dass sie im SGB XII „deutlich geringer“[60] sind. Bei der gleichen Erwerbstätigkeit mit gleichem Lohn steigt bei Rechtskreiswechslern die Höhe des einzusetzenden Einkommens, da die Absetzbeträge niedriger sind. Das hat eine sinkende Höhe der Sozialleistung zur Folge, weil ein größerer Teil des Bedarfs nun mit eigenen Mitteln gedeckt werden kann. „Allerdings bietet die Sozialhilfe […] eine allgemeine Härtefallregelung in § 82 Abs. 3 S. 3 SGB XII“[61]. Im SGB II ist dahingehend kein Ermessen vorgesehen und Personen in den bereits erwähnten Beispielfallgestaltungen könnten durch die Härtefallregelung einen positiven Wandel erfahren, da bei ihnen weniger Einkommen durch höhere Absetzbeträge angerechnet wird.

1.4.4 Einsatz von Vermögen im SGB II

Im SGB II sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände als Vermögen zu berücksichtigen, § 12 Abs. 1. Nicht zu berücksichtigendes Vermögen regelt dortiger Absatz 3. Dazu zählt unter anderem ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person, wie auch Sachen, soweit deren Verwertung unwirtschaftlich wäre oder dies für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde. „Es kommt auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit an, d. h. darauf, ob das Vermögen in angemessener Zeit zu Geld gemacht werden kann.“[62] Hierbei wird gemäß § 12 Abs. 4 auf den Verkehrswert zum Zeitpunkt der Antragstellung oder zum Zeitpunkt des Erwerbs abgestimmt. Nach der Summierung des gesamten berücksichtigungsfähigen verwertbaren Vermögens sind Freibeträge abzusetzen.

[60] Schmidt in Eicher/Luik SGB II, § 11 Rn. 4.
[61] Schmidt in Eicher/Luik SGB II, § 11 Rn. 4.
[62] Geiger in Münder LPK-SGB II, § 12 Rn. 11.

Für den rechtlichen Übergang relevant sind der Grundfreibetrag (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 1 a) und der Freibetrag für notwendige Anschaffungen (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 4). Der Grundfreibetrag für jede volljährige in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Person und deren Partner/in beträgt 150 € je vollendetem Lebensjahr, mindestens aber 3.100 €. Er ist nach oben hin, je nach Geburtstag, begrenzt. Der maximaler Grundfreibetrag für ab 1.1.1964 Geborene beträgt 10.050 €. Dieser Wert entspricht 67 vollendeten Lebensjahren und bis dahin ist auch der Anspruch auf SGB II-Leistungen wegen der Höchstaltersgrenze beschränkt. Leistungsberechtigten Minderjährigen wird ein Festbetrag in Höhe von 3.100 € gewährt. Der Freibetrag für notwendige Anschaffungen beträgt 750 € und gilt für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten gleichermaßen.

1.4.5 Einsatz von Vermögen im SGB XII

Im SGB XII ist gemäß § 90 Abs. 1 das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen. „Die Verwertung muss für den Betroffenen einen Ertrag bringen, durch den er, wenn auch nur kurzzeitig, seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.“[63] Absatz 2 benennt Schonvermögen, wie unter anderem angemessenen Hausrat, unentbehrliche Gegenstände für Berufszwecke, Familien- und Erbstücke, deren Veräußerung mit erheblicher Härte verbunden ist sowie kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte.

Nähere Bestimmungen zu den kleineren Barbeträgen sind in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII (VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII) geregelt. Bei volljährigen Leistungsberechtigen und jeder alleinstehenden minderjährigen Person des 3. und 4 Kapitels werden kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte bis zur Höhe von 5.000 € als Schonvermögen anerkannt (gemäß § 1 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII). Für Personen, die von eben genannten Personen unterhalten werden, sind jeweils 500 € geschützt. In besonderen Notlagen, kann dieser Betrag nach § 2 erhöht werden. Dabei sind vor allem die Art und die Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

1.4.6 Vergleich

Das SGB II und das SGB XII schont bestimmtes Vermögen von Hilfebedürftigen. Bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende steigt das geschonte Vermögen mit dem Lebensalter. Daneben gibt es Freibeträge für notwendige Anschaffungen, welche beispielsweise zum Ersatz von Elektrogeräten oder Kauf saisongerechter Kleidung dienen. Bei der Sozialhilfe hingegen bleibt der geschonte Betrag konstant. Einen zusätzlichen Freibetrag, der dem für notwendige Anschaffungen entspricht, gibt es nicht.

[63] Giere in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 90 Rn. 24.

Stattdessen räumt die Sozialhilfe zur Berücksichtigung besonderer Lebens- oder Notlagen gewisse Ermessensentscheidungen zur Erhöhung des Schonvermögens ein, die es im SGB II nicht gibt. Ein Beispiel hierfür ist die Erhöhung des Barbetrags nach § 2 VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Es lässt sich feststellen, dass die geschonten Beträge im SGB XII deutlich geringer sind, als die des SGB II. Betrachtet man z. B. das geschützte Vermögen eines alleinlebenden Leistungsberechtigten des SGB II dessen Anspruch nun zum SGB XII übergeht, so lassen sich unterschiedliche Regelungen feststellen: Im Alter von 55 Jahren besteht im SGB II ein Schonvermögen in Höhe von 9.000 € (8.250 € Grundfreibetrag + 750 € Freibetrag für notwendige Anschaffungen). Diese Situation im SGB XII betrachtet, ergibt einen geschonten Betrag in Höhe von 5.000 €. Dieser Leistungsberechtigte, dessen Vermögen bis dato geschont war, müsste nun 4.000 € für die Deckung seines Gesamtbedarfes einsetzen, bevor erneute Hilfebedürftigkeit (im Sinne des SGB XII) eintritt. Allerdings darf die Hilfebedürftigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch einen sofortigen Verbrauch des Vermögens herbeigeführt werden. Denn dies stellt besonders im 4. Kapitel einen Ausschlusstatbestand dar.

Ein weiterer übergangsrelevanter Unterschied zum SGB II ist es, dass ein angemessenes Kraftfahrzeug im SGB XII keine Erwähnung als Schonvermögen findet. In der Sozialhilfe wird dies nur in bestimmten Fallgestaltungen geschont (diese wurden beim Einkommensvergleich erwähnt). Für Rechtskreiswechsler wird das Kraftfahrzeug in wenigen Fällen weiterhin als nicht berücksichtigungsfähiges Vermögen betrachtet. In den übrigen Fällen jedoch nicht und es wird entsprechend seines Verkehrswertes dem Gesamtbedarf entgegengerechnet. In der Konsequenz liegt, durch den hohen anrechenbaren Vermögensbetrag, keine Hilfebedürftigkeit vor und es kommt zu keiner Leistungszahlung.

1.5 Einsatz von Einkommen und Vermögen anderer Personen

Eine leistungsberechtigte Person muss oftmals nicht nur ihre eigenen berücksichtigungsfähigen Mittel zur Deckung des Bedarfes einsetzen. Die Regelungen des SGB II und die des SGB XII sehen bestimmte Personenkreise vor, von denen ebenfalls ein Mitteleinsatz verlangt wird.

1.5.1 Einsatz von Einkommen und Vermögen anderer Personen im SGB II

Die leistungsberechtigte Person verhilft durch ihren alleinig gestellten Antrag nicht nur ausschließlich sich zu Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II.

In Abs. 3 befindet sich ein abschließender Katalog an Aufzählungen, welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Mit der Nummer 1 ist der erwerbsfähige Leistungsberechtigte selbst[64] gemeint, also der Antragsteller. Auch die Partnerin oder der Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gehört mit zur Bedarfsgemeinschaft, gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II. Als Partner gelten nicht dauernd getrenntlebende Ehegatten (Nr. 3 a), nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartner (Nr. 3 b) und die sogenannten Einstandspartner (Nr. 3 c). Unter einen Einstandspartner zählt eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Wann dies vermutet werden kann, regelt § 7 Abs. 3 a SGB II. Entweder müssen die Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder sie müssen befugt sein, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Eheähnliche und partnerschaftsähnliche Partner erfüllen meistens mindestens eines der genannten Kriterien. Wohngemeinschaften von Studenten oder ähnliches fallen nicht unter den Begriff der Einstandsgemeinschaft, denn diese Personen leben zusammen ohne das Merkmal der Partnerschaft, durch welches die Ehe oder Lebenspartnerschaft gekennzeichnet sind.[65]

Eine weitere Personengruppe, die auch zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören kann, sind die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können, gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Nach Nummer 2 gehören auch Eltern oder der Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der Partner des Elternteiles dazu. Eine weitere Voraussetzung hierfür ist, dass diese mit im Haushalt des Kindes leben. Die Kinder sind hierbei die Hauptleistungsberechtigten, wobei diese natürlich das 15. Lebensjahr bereits vollendet haben müssen, um einen Anspruch auszulösen. Die Eltern und der Partner dürfen hierbei nicht erwerbsfähig sein, da sonst die Bedarfsgemeinschafts ausgehend von einer dieser Personen gegründet wird.

Die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder müssen nicht alle Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II erfüllen. Allenfalls aber müssen sie zwingend das Tatbestandsmerkmal der Hilfebedürftigkeit nachweisen.

---

[64] Vgl. Löschau/Marschner, Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe, 2004, Rn. 153.
[65] Vgl. G. Becker in Eicher/Luik SGB II, § 7 Rn. 108.

Der gewöhnliche Aufenthalt muss zweifellos auch in der Bundesrepublik Deutschland sein, da ein Merkmal der Bedarfsgemeinschaft die Haushaltsangehörigkeit der Mitglieder beim Hauptleistungsberechtigten ist.

„Nicht alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind wechselseitig zum Mitteleinsatz füreinander verpflichtet.“[66] Gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 SGB II sind bei einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch das anrechenbare Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Leben unverheiratete Kinder mit in einer Bedarfsgemeinschaft, so sind auch für sie (nach § 9 Abs. 2 S. 2 SGB II) das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden/r Partner/in zu berücksichtigen, nicht aber umgekehrt, da im Gesetz ausdrücklich nur die eine Richtung geregelt ist. Die Mittel der Eltern werden für ein Kind nach § 9 Abs. 3 nicht berücksichtigt, wenn es schwanger ist oder wenn es sein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut. „Eine Berücksichtigung des Einkommens oder Vermögens anderer Personen – etwa von Großeltern oder Geschwistern – erfolgt allenfalls nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 oder darüber hinaus bei der Ermittlung des Einkommens des Leistungsberechtigten, wenn tatsächlich Leistungen durch diese Personen erbracht werden.“[67] Auf diese Konstellation der Haushaltsgemeinschaft wird nicht näher eingegangen, weil der Fokus hier auf der Bedarfsgemeinschaft liegt.

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft der Gesamtbedarf nicht aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 SGB II. Dieses Vorgehen wird auch als Bedarfsanteilsmethode bezeichnet. Auf diese Weise werden bereinigtes Einkommen und/oder die Vermögensfreibeträge von Personen, die ihre Mittel für andere einsetzen dürfen, auf die Bedarfsgemeinschaft verteilt.

1.5.2 Einsatz von Einkommen und Vermögen anderer Personen im SGB XII

Der Personenkreis für den Einkommens- und Vermögenseinsatz unterscheidet sich im 3. und 4. Kapitel. Eine Gemeinsamkeit beider Kapitel ist jedoch der Begriff der Personen, von denen ein gegenseitiger Mitteleinsatz verlangt wird. Im SGB XII wird hier von sogenannten Einsatzgemeinschaften gesprochen. In diesen Einsatzgemeinschaften werden das bereinigte Einkommen und die Vermögensfreibeträge nach den Regelungen des SGB XII gemeinsam berücksichtigt. Ein Einsatzgemeinschaftsmitglied wird „nicht zu einem Hilfeempfänger“[68].

[66] Schoch in Münder LPK-SGB II, § 9 Rn. 15.
[67] Mecke in Eicher/Luik SGB II, § 9 Rn. 31.
[68] Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 27 Rn. 6.

Lediglich zu Hilfszwecken wird der Bedarf und Leistungsanspruch der Mitglieder bestimmt, um ein übersteigendes Einkommen oder Vermögen der Höhe nach feststellen zu können.[69]

Im 3. Kapitel sind gemäß § 27 Abs. 2 S. 2 SGB XII die eigenen Mittel und die der nicht getrenntlebenden Ehegatten und Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben (§ 20). Können minderjährige unverheiratete im Haushalt ihrer Eltern (oder eines Elternteils) wohnende Kinder ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten, so sind auch die Mittel der Eltern oder des Elternteils mit zu berücksichtigen, gemäß § 27 Abs. 2 S. 3. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Kind schwanger ist oder es ein leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut. Übersteigende Mittel des Kindes werden in umgekehrter Richtung bei hilfebedürftigen Eltern nicht berücksichtigt.[70] Leben Leistungsberechtigte des 3. Kapitels mit anderen Personen, die nicht Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft sind, zusammen, so gilt die Vermutung der Bedarfsdeckung nach § 39 Abs. 1. Auf diese Konstellation der Haushaltsgemeinschaft wird auch hier nicht näher eingegangen, weil der Fokus auf der Einsatzgemeinschaft liegt.

Im 4. Kapitel können nur nicht getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner, sowie Partner einer ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft als Mitglieder der Einsatzgemeinschaft werden (§ 43 Abs. 1). Demnach erfolgt auch im 4. Kapitel bei Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft eine fiktive Bedarfs- und Leistungsanspruchsberechnung, um die Höhe der Mittel zu bestimmen, die deren Bedarf übersteigen.[71] Die Vermutung der Bedarfsdeckung innerhalb Haushaltsgemeinschaften findet nach § 43 Abs. 6 bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung keine Anwendung.

Im SGB XII gilt der Grundsatz des Individualprinzips. Gemäß § 9 Abs. 1 SGB XII richten sich die Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. „Dadurch soll eine möglichst dem Problem angemessene Hilfe gewährleistet werden.“[72] Durch den Individualisierungsgrundsatz werden auch immer zunächst eigene anrechenbare Mittel auf den eigenen Hilfebedarf angerechnet. Erst den Bedarf übersteigende Mittel können im Wege der Verteilung an die Einsatzgemeinschaft erfolgen.

[69] Vgl. Schoch in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 27 Rn. 20.
[70] Vgl. Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 27 Rn. 15.
[71] Vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 43 Rn. 6.
[72] Roscher in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 9 Rn. 2.

Ist der Partner einziges Mitglied, so erhält dieser den kompletten übersteigenden Teil. Besteht die Einsatzgemeinschaft aus mehreren Personen, so werden die übersteigenden Mittel verhältnismäßig verteilt. Das Verhältnis ergibt sich aus den jeweiligen ungedeckten Bedarfen zum ungedeckten Gesamtbedarf der Mitglieder. Würde man die übersteigenden Mittel zu gleichen Teilen auf die Einsatzgemeinschaftsmitglieder verteilen, „könnte sich ein unverteilter Betrag ergeben“[73]. Eine weitere Variante wäre es, die übersteigenden Mittel einer Person der Einsatzgemeinschaft bis zu deren Bedarfsdeckung zuzurechnen und einen etwaigen Rest an ein nächstes Mitglied. Da es keine gesetzliche Festlegung für eine derartige Reihenfolge gibt, würde willkürlich festgelegt werden, wer hilfebedürftig ist.[74] Demnach ist die Verhältnismethode zu favorisieren.

1.5.3 Vergleich

Zunächst unterscheiden sich bereits die Begriffe für die Personenkreise im SGB II und im SGB XII. Während man im SGB II von einer Bedarfsgemeinschaft spricht, heißt es im SGB XII Einsatzgemeinschaft.

In beiden Gemeinschaften werden die Mittel der Partner des Antragstellers berücksichtigt. Die Berücksichtigung des Elterneinkommens bei leistungsberechtigten Kindern weist jedoch übergangsrelevante Unterschiede auf. Im SGB II sind Eltern zum Mitteleinsatz ihres unverheirateten, unter 25-jährigen, mit im Haushalt lebenden Kindes verpflichtet. Der Mitteleinsatz von Eltern für ein nach dem 4. Kapitel des SGB XII berechtigten Kindes wird nicht verlangt. Wechselt ein Kind im Alter von 23 Jahren in den Rechtskreis des 4. Kapitels SGB XII, so entfällt die Verpflichtung der Eltern. Folglich wird dieses Kind eine höhere Leistung erhalten, da bei ihm weniger Einkommen angerechnet wird. Ähnlich ist die Folge bei einem nach dem 3. Kapitel leistungsberechtigten Kind. Denn hier wird ein Einsatz nur verlangt, solange das Kind minderjährig ist.

Die Zahl der potenziellen Mitglieder, von denen ein gegenseitiger Mitteleinsatz verlangt werden kann, ist im SGB XII geringer. Durch den sinkenden Mitteleinsatz anderer Personen, steigt damit der Anspruch der nachfragenden Person. Dies könnte jedoch auch einen niedrigeren Anspruch bei verbleibenden Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern zur Folge haben. Grund hierfür ist es, dass vorhandenes Einkommen auf weniger Personen verteilt wird und damit ein größerer Anteil deren Bedarfes gedeckt werden kann.

Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind durch § 7 Abs. 2 S. 1 SGB II dem Grunde nach anspruchsberechtigt Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld zu erhalten. Deren Anspruch wird auch ohne eine persönliche Antragstellung geprüft.

[73] Schoch in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 27 Rn. 43.
[74] Vgl. Schoch in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 27 Rn. 43.

Grundlage hierfür ist nach § 38 SGB II die Vertretungsvermutung der Bedarfsgemeinschaft. Im SGB II werden mittels der Bedarfsanteilsmethode die verfügbaren Mittel der Mitglieder auf die Bedarfsgemeinschaft verhältnismäßig verteilt. Das hat in der Regel zur Folge, dass entweder alle Mitglieder hilfebedürftig sind oder keiner (vorausgesetzt Kinder können ihren Bedarf nicht durch Kindergeld oder Unterhaltszahlungen selber decken). Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft sind hingegen nicht bereits Gesetzes wegen Anspruchsberechtigte dem Grunde nach, da es eine vergleichbare Regelung zu § 38 SGB II im SGB XII nicht gibt. Deren Anspruch wird zu Hilfszwecken ermittelt, um übersteigendes Einkommen und Vermögen festzustellen. Das verfügbare Einkommen des Einzelnen wird zunächst nach dem Individualprinzip an den eigenen Bedarf angerechnet und anschließend wird mittels der Bedarfsanteilsmethode das den Bedarf übersteigende Einkommen verteilt. Die Konsequenz davon ist, dass eine Person der Einsatzgemeinschaft hilfebedürftig sein kann und eine andere nicht.

1.6 Zusammenfassung

Bei einem nahtlosen Übergang sind Leistungsbezieher sowohl positiven als auch negativen Konsequenzen ausgesetzt. Die Leistungen setzen sich nahezu aus identischen Teilen zusammen. Die einzelnen Bedarfe fallen im SGB XII meist günstiger für die Betroffenen aus, da das SGB XII durch den Individualisierungsgrundsatz eine Vielzahl an Ermessensentscheidungen bereithält. Auf eine negative Weise ändern sich aber die Regelungen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes. Dort sind geringere Absetzbeträge und niedrigere Vermögensschonbeträge geregelt, wie aber auch eine geringere Anzahl an Personen, deren Mittel mit herangezogen werden.

Das bedeutet, dass Leistungsbezieher des SGB XII vor allem weniger Vermögen besitzen dürfen, als Bezieher des SGB II, um als hilfebedürftig zu gelten. Die höheren Freibetragsregelungen im SGB II sind als verhältnismäßig zu erachten, da Arbeitssuchende die Leistungen in der Regel nur bis zur Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit erhalten sollen. So wird deren Existenzgrundlage in dieser Übergangszeit geschützt und erhalten. Die Hauptpersonenkreise des SGB XII sind ältere und voll erwerbsgeminderte Menschen. Bei ihnen ist der Bezugszeitraum nicht für die Überbrückung gedacht, sondern in der Regel für die Dauer. Sozialhilfeleistungen werden aus Steuermitteln gezahlt und daher ist es auf diesen Aspekt bezogen verständlich, dass vor allem die Sozialleistungen des SGB XII nur in begründeten Bedarfsfällen gezahlt werden sollen. Trotzdem heißt das auch, dass diese Rentner oder Menschen, die keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen können, nicht in einem großen Wohlstand leben dürfen.

Dabei wird nicht darauf geachtet, dass der Sozialhilfebezug vielleicht sogar unverschuldet beginnen musste. Der Lebensstandard könnte dadurch bei einigen Leistungsbeziehern niedriger sein.

Durch die ganzheitliche Betrachtung lässt sich zum einen abschließend feststellen, dass bei einem Rechtskreiswechsel der Gesamtbedarf entweder gleichbleibt oder sich wegen einer individuelleren Bedarfsfestsetzung erhöhen kann. Zum anderen kann sich aber auch der Leistungsanspruch durch die strengeren Regelungen des Mitteleinsatzes verringern. Ob die Konsequenzen positiv oder negativ für den Einzelnen sind, ist von jedem individuellen Fall abhängig.

2 Der Übergangsprozess

Im Folgenden werden unter diesem Gliederungspunkt die jeweiligen Träger der Sozialleistungen und die möglichen Gründe eines Übergangs vom SGB II zum SGB XII dargestellt. Weiterhin wird das zeitliche Einsetzen der Leistungen des SGB XII, sowie die Zusammenarbeit der Träger thematisiert. Dies sind die theoretischen Ausführungen, um dahingehend die praktische Zuständigkeitswahrung der Träger des Erzgebirgskreises (in Gliederungspunkt 3) zu analysieren.

2.1 Die Träger der Leistungen

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind neben den gemeinsamen Einrichtungen (§§ 6 i. V. m. 44 b SGB II), die zugelassenen kommunalen Träger. Nach § 6 b SGB II sind die kommunalen Träger auch für die Aufgaben zuständig, die sonst die Bundesagentur für Arbeit in einer gemeinsamen Einrichtung übernehmen würde. Aus schlüssigen Gründen hat der kommunale Träger nicht alle Aufgaben zu übernehmen; diese Ausnahmen werden im Gesetz genannt. Die Sicherung des Lebensunterhaltes ist eine der zu übernehmenden Aufgaben. Daher besitzen die kommunalen Träger die alleinige Trägerschaft der SGB II Leistungen. Der Erzgebirgskreis ist ein zugelassener kommunaler Träger, da er in der Anlage zu § 1 der Kommunalträger-Zulassungsverordnung aufgeführt ist. Die kommunalen Träger führen die Bezeichnung Jobcenter (§ 6 d SGB II). Das Jobcenter Erzgebirgskreis ist für alle Personen zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Erzgebirgskreis haben (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB II).

Für die Erbringung der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist, gemäß § 97 Abs. 1 SGB XII. Der überörtliche Träger ist in Sachsen der Kommunale Sozialverband Sachsen.

Im Landesrecht, dem Sächsischen Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB), sind die Zuständigkeiten für den Kommunalen Sozialverband Sachsen geregelt. Darunter fallen nicht die Erbringung der lebensunterhaltsichernden Leistungen des 3. und 4. Kapitels. Für diese obliegt die Zuständigkeit den örtlichen Trägern: den Landkreisen und Kreisfreien Städten (§ 11 Abs. 1 SächsAGSGB). Eine eigenständige Regelung für die Zuständigkeit hat die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Nach § 46 b Abs. 1 SGB XII werden die Träger nach Landesrecht bestimmt. Doch auch hier sind die örtlichen Träger zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger zuständig ist (§ 11 Abs. 2 SächsAGSGB). Der Landkreis Erzgebirgskreis ist somit der zuständige Sozialhilfeträger für: Leistungsberechtigte des 3. Kapitels, die sich tatsächlich im Erzgebirgskreis aufhalten (§ 98 Abs. 1 S. 1 SGB XII) und für Leistungsberechtigte des 4. Kapitels (§ 11 Abs. 3 SächsAGSGB), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erzgebirgskreis haben. Die Träger der Sozialhilfe werden auch umgangssprachlich als Sozialämter bezeichnet.

Findet ein rechtlicher Übergang bei Personen statt, die im Erzgebirgskreis wohnen, so verbleibt die Zuständigkeit bei diesem Landkreis. Es findet nur ein interner Wechsel vom Jobcenter zu dem Sozialhilfeträger statt.

2.2 Gründe eines Übergangs vom SGB II zum SGB XII

Zwischen den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und den Leistungen des SGB XII bestehen bestimmte Vor- und Nachrangigkeitsverhältnisse. Dadurch sind die Zuständigkeiten klar voneinander getrennt. Vorrangig in jeder Hinsicht ist das SGB II: denn Personen, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt des SGB XII (§ 21 S. 1 SGB XII). Es reicht hierbei aus, wenn der Anspruch im SGB II dem Grunde nach besteht. Die Leistungen des SGB II sind eigentlich nicht nur vorrangig, denn sie schließen den Bezug von Leistungen nach dem 3. Kapitel regelrecht aus (§ 5 Abs. 2 S. 1 SGB II). Das Sozialgeld ist nach §§ 5 Abs. 2 S. 2 und 19 Abs. 1 S. 2 SGB II gegenüber Leistungen des 4. Kapitels nachrangig. „Das Gesetz hält mithin die Gewährung von ergänzendem Sozialgeld neben Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für möglich.“[75] Dies verdeutlicht die Formulierung (des § 19 Abs. 1 S. 2 SGB II): Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII haben. Diese Vor- und Nachrangigkeitsverhältnisse müssen nicht nur bei der Antragstellung beachtet werden, sondern auch bei einer Änderung der Anspruchsvoraussetzungen.

[75] S. Knickrehm/Hahn in Eicher/Luik SGB II, § 5 Rn. 25.

Sie wirken sich auf den Rechtskreiswechsel aus. Im Gliederungspunkt 1.2 wurden die jeweils anspruchsberechtigten Personenkreise dargelegt.

Zuständigkeitswechsel können daher mit Erreichen der Altersgrenze nach § 7 a SGB II eintreten. Denn genau diese Altersgrenzen sind eine der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug für Grundsicherungsleistungen im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Da der Anspruch mit einem bestimmten Alter im SGB II endet und genau mit diesem Alter ein Anspruch im SGB XII eröffnet wird, kann ein fließender Übergang durch den Gesetzgeber gewährt werden.

Ein weiterer Grund kann der Wegfall der Erwerbsfähigkeit nach § 8 SGB II sein. Sinkt das Leistungsvermögen auf unter drei Stunden, so entfällt der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II. Werden zusätzlich die Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 3 SGB XII (Vollendung des 18. Lebensjahres, volle Erwerbsminderung im Sinne des SGB VI, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage, Unwahrscheinlichkeit einer Behebung) erfüllt, so ist auch in diesem Fall der rechtliche Übergang gesichert. Ist es jedoch wahrscheinlich, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, so besteht beim Vorliegen der dortigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch nach dem 3. Kapitel bzw. nach dem SGB II, wenn die Person Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist.[76] Ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten in einer stationären Einrichtung führt auch zum Wegfall des Anspruchs auf SGB II-Leistungen und könnte bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch im SGB XII auslösen. Der § 7 Abs. 4 S. 3 Nr. 1 SGB II benennt hierfür eigentlich nur den Aufenthalt in einem Krankenhaus aber verweist auf den kompletten § 107 SGB V. Dadurch „wird klargestellt, dass auch ein Aufenthalt in einer Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung […] erfasst wird“[77].

Wechselt eine Person, die die Bedarfsgemeinschaft begründete, in das SGB XII und ist keine andere Person ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II, so endet auch für die Bedarfsgemeinschaft der Anspruch auf Leistungen des SGB II. Für diese Mitglieder eröffnet sich dann ein Anspruch im SGB XII, soweit die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Keinen Anlass bietet der Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, da nur ein Aufenthalt in Deutschland anspruchsbegründend für beide Sozialgesetzbücher ist. Um lebensunterhaltssichernde Leistungen zu erhalten, muss zudem auch immer zwingend das Tatbestandsmerkmal der Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder des SGB XII erfüllt sein.

[76] Vgl. Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 41 Rn. 42.
[77] G. Becker in Eicher/Luik SGB II, § 7 Rn. 149.

2.3 Das zeitliche Einsetzen der Leistungen des SGB XII

Für hilfebedürftige Betroffene ist es von hoher Wichtigkeit, dass der Zuständigkeitswechsel nahtlos stattfinden kann. Im SGB II wird die Leistung anteilig erbracht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht für den ganzen Monat vorliegen. Im SGB XII gilt nach § 18 Abs. 1 SGB XII für das Einsetzen der Leistung der Kenntnisnahmegrundsatz. Es können demnach ab dem Tag an Leistungen beansprucht werden, an welchem dem Sozialhilfeträger die Kenntnis vorliegt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen jedoch alle erfüllt sein, bevor es zu einer Auszahlung kommen kann. Durch diese Regelungen kann ein nahtloser Übergang vom SGB II in das 3. Kapitel des SGB XII erfolgen.

Wird einem nicht zuständigen Träger der Sozialhilfe oder Gemeinde bekannt, dass eine Person Leistungen der Sozialhilfe beansprucht, so hat sie dies unverzüglich dem zuständigen Träger mitzuteilen und ihm bereits vorhandene Unterlagen zu übersenden (§ 18 Abs. 2). Hiervon sind aber nur die Fälle erfasst, bei denen ein Anspruch auf eine Leistung ohne Antrag vorliegt.[78] Liegen die Anspruchsvoraussetzungen vor, so setzt nach Abs. 2 S. 1 die Leistung zu dem Zeitpunkt ein, zu dem der zuerst angegangene Träger die Kenntnis hatte. „Die Vorschrift verlegt damit nicht die Kenntnis zurück, sondern das Einsetzen der Leistung.“[79]

Der Kenntnisnahmegrundsatz gilt nicht für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII werden diese Leistungen auf Antrag erbracht. Dieser wirkt auf den Ersten des Kalendermonats (der Antragstellung) zurück, wenn die Anspruchsvoraussetzungen innerhalb dieses Kalendermonats erfüllt werden (Abs. 2 S. 1).

Neben diesen Regelungen sind alle anderen Leistungsträger im Sinne des SGB I nach § 16 SGB I verpflichtet, bei ihnen gestellte Anträge (nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII) unverzüglich an den zuständigen Träger weiterzuleiten. Bei antragsabhängigen Sozialleistungen (hier zutreffend auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist dann auch das Eingangsdatum beim unzuständigen Träger für den Leistungsbeginn maßgeblich. Durch diese bürgerfreundlichen Regelungen hat das unwissentliche oder bewusste Abgeben des Antrags bei einem unzuständigen Träger für die Hilfesuchenden keine negativen Konsequenzen.

Eine spezielle Regelung gilt für Personen, die nahtlos vom SGB II- zum SGB XII-Leistungsbezug wechseln. Einschlägig ist diese Regelung bei einem Übergang aufgrund des Erreichens der Höchstaltersgrenze nach § 7 a SGB II.

---

[78] Vgl. Armborst in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 18 Rn. 15.
[79] Grube in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 18 Rn. 52.

Der Bewilligungszeitraum beginnt gemäß § 44 Abs. 3 S. 3 SGB XII dann erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, welcher sich nach § 7 a SGB II ergibt. Die Höchstaltersgrenze nach § 7 a SGB II wird immer mit dem Ablauf des Monats vollendet, in dem das bestimmte Lebensalter erreicht wird. Beabsichtigt werden soll hier der „Gleichlauf mit der gesetzlichen Rentenversicherung“[80] (der Beginn der Regelaltersrente ist immer am Ersten des Monats nach dem Vollenden des maßgebenden Lebensalters[81]). Dadurch ist bei Rechtskreiswechslern wegen des Alters eine nahtlose Leistungsgewährung in der Theorie sichergestellt.

2.4 Die Zusammenarbeit der Träger in der Theorie

Zwischen dem Jobcenter und dem Sozialhilfeträger besteht das Gebot der Zusammenarbeit. Dies ergibt sich einerseits aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB II. Ziele der Zusammenarbeit im SGB II sind zum Beispiel die Sicherung einer gemeinsamen Durchführung von Maßnahmen oder die Verhinderung und Aufdeckung von Leistungsmissbrauch. Die Träger dürfen jedoch gewisse Daten nur insoweit übermitteln, als dass es der Sozialdatenschutz erlaubt.[82] Andererseits ergibt sich das Gebot aus § 4 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Dort heiß es, dass insbesondere die Jobcenter mit den Sozialhilfeträgern zusammenarbeiten sollen, da deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen und diese an Leistungen beteiligt sind oder beteiligt werden sollen. „Wie die Zusammenarbeit aussehen soll, ist im SGB XII nicht näher geregelt.“[83]

Die gesetzliche Theorie sieht durch die Regelungen vor, dass das Jobcenter und der Sozialhilfeträger zusammenarbeiten. Da beide Träger speziell in der Übergangsthematik einen gemeinsamen Berührungspunkt haben, bezieht sich die Zusammenarbeit darauf, einen fließenden Übergang zu gewähren. Soweit hierbei eine Erhebung personenbezogener Daten erfolgt, muss Näheres nach § 4 Abs. 3 SGB XII in Vereinbarungen geregelt werden. Diese Vereinbarungen unterliegen jedoch den Sozialdatenschutzbestimmungen des 2. Kapitels des SGB X.[84]

Es ist außerdem von hoher Wichtigkeit, dass die Hilfebedürftigen während des rechtlichen Übergangs lückenlos Sozialleistungen erhalten, um ihren notwendigen Lebensunterhalt decken sowie alle Verpflichtungen finanzieren zu können. Finanzielle Lücken können entstehen, weil lebensunterhaltsichernde Leistungen im Voraus erbracht werden. Erhalten Betroffene ein berücksichtigungsfähiges Einkommen, wird es oftmals erst am Ende eines Monats ausgezahlt.

---

[80] Schoch in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 44 Rn. 10.
[81] Vgl. Schoch in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 44 Rn. 10.
[82] Vgl. Weißenberger in Eicher/Luik SGB II, § 18 Rn. 6.
[83] Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 4 Rn. 5.
[84] Vgl. Münder in Bieritz-Harder/Conradis/Thie LPK-SGB XII, § 4 Rn. 8.

Dies betrifft vor allem Renten (§ 118 Abs. 1 S. 1 SGB VI). Berücksichtigungsfähiges Einkommen wird auf den Bedarf angerechnet. Den betroffenen Leistungsbeziehern steht jedoch am Monatsanfang das angerechnete Einkommen nicht zur Verfügung, da die Auszahlung am Monatsende für den laufenden Kalendermonat erfolgt. Die Konsequenz daraus ist eine entsprechend niedrigere Leistungsauszahlung. Zudem haben die Betroffenen Ausgaben am Monatsanfang zu tätigen, was ohne finanzielle Mittel nicht möglich ist.

Fraglich ist es einerseits, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen ausreichend sind, um einen fließenden und nahtlosen Übergang bei allen Fallgestaltungen zu gewährleisten. Andererseits besteht die Frage, inwiefern das Jobcenter und der Sozialhilfeträger praktisch ihre Zuständigkeiten wahrnehmen, um die Betroffenen zeitnah über den Übergang zu informieren und um finanzielle Lücken zu vermeiden. Mittels Interviews wurden die verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen bezüglich der Übergangsthematik von beiden Trägern des Erzgebirgskreises untersucht. Die Interviews hierzu befinden sich im Anhang. Gerade, weil das Jobcenter des Erzgebirgskreises ein kommunaler zugelassener Träger ist, es dadurch die alleinige Trägerschaft der SGB II-Leistungen hat und es sich mit dem Sozialhilfeträger innerhalb eines Landratsamtes befindet, besteht die Annahme einer gut funktionierenden Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang war es zudem fraglich, wie sich die Träger auf bevorstehende Zuständigkeitswechsel vorbereiten und ob sie sich untereinander darüber informieren.

3 Die Zusammenarbeit der Träger der Erzgebirgskreises

Genaue Daten von den Personenkreisen, die vom SGB II zum SGB XII wechseln, werden nach den Angaben des Sozialhilfeträgers nicht erfasst. Der wohl häufigste Grund eines Übergangs ist laut Jobcenter aber der Wegfall der Erwerbsfähigkeit. Personen, die das Alter für den Erhalt einer Regelaltersrente erreichen, sind im Anschluss meistens nicht auf Leistungen des SGB XII angewiesen, da die Renten momentan noch ausreichend seien, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Die Tendenz für den Bezug von SGB XII-Leistungen könnte zukünftig, nach den Angaben des Jobcenters, aber auch bei den Altersrentenfällen steigen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann das Jobcenter den Sozialhilfeträger nicht über anstehende Zuständigkeitswechsel informieren bzw. solche vorbereiten. Auch der Sozialhilfeträger kann sich nicht beim Jobcenter über etwaige Rechtskreiswechsler informieren oder bestimmte Daten anfordern, um Verfahren schon zu beginnen.

Dagegen spricht unter anderem auch die sich aus § 44 SGB XII ergebende Antragserfordernis. Würde der Sozialhilfeträger beginnen Fälle, mit den durch das Jobcenter übermittelten Informationen, ohne einen Antrag anzuarbeiten, so könnte es passieren, dass die Arbeit resultatlos bleibt. Denn nach den Angaben des Sozialhilfeträgers möchten viele Hilfebedürftige nichts mit der Sozialhilfe zu tun haben und bevorzugen die Beantragung von dem niedrigeren Wohngeld. Auch durch den bestehenden Sozialdatenschutz darf der Sozialhilfeträger ausschließlich nach einer bereits geschehenen Antragstellung die Daten von den Hilfebedürftigen erheben. Nach Angaben beider Träger wäre das Zusammenwirken ohne den Sozialdatenschutz einfacher, da benötigte Unterlagen oder Berechnungen direkt ausgetauscht werden könnten.

Das Anspruchsende von SGB II-Leistungen ist oftmals vorhersehbar, z. B. durch das Erreichen des Höchstalters oder durch einen Aufenthalt von über sechs Monaten in einer stationären Einrichtung. In diesen Fällen übersendet das Jobcenter den Betroffenen maximal sechs Wochen vor der Leistungseinstellung eine Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen nach §§ 5 i. V. m. 12 a SGB II. Diese Aufforderung enthält auch die wesentliche Information, wo genau die vorranginge Leistung beantragt werden kann. Das Feststellen der vollen Erwerbsminderung seitens des Rententrägers ist jedoch nicht vorhersehbar. In dieser Fallgestaltung erfahren die Betroffenen von dem Anspruchsende in der Regel in einem Gespräch mit dem persönlichen Ansprechpartner. Zusätzlich zur mündlichen Information erhalten sie außerdem auch schriftlich die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen. Durch diese Vorgehensweisen des Jobcenters erhalten die Betroffenen so zeitnah wie möglich die Kenntnis des Zuständigkeitswechsels vom Jobcenter zum zuständigen Sozialhilfeträger sowie dessen Grund.

Der Sozialhilfeträger selbst fordert nicht zur Beantragung seiner Leistungen auf. Laut diesem obliegt eine Antragstellung jeder Person selbst und es kann niemand gezwungen werden Leistungen des SGB XII zu beziehen. Er stellt einerseits auf die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen des Jobcenters ab. Andererseits enthalten auch die Rentenbescheide des Rententrägers die Information, dass im Bedarfsfall Leistungen der Grundsicherung erhalten werden können. Betroffene Personen erhalten demnach maximal von zwei verschiedenen Trägern die Information über den neuen für sie zuständigen Sozialhilfeträger. Durch den im Voraus stattfindenden schriftlichen bzw. auch mündlichen Erhalts des Zuständigkeitswechsels bleibt den Betroffenen ausreichend Zeit, um sich beim Sozialhilfeträger zu melden und einen Antrag zu stellen.

Zur Zusammenarbeit der Träger und deren Zuständigkeitswahrung gehört auch das Thema der Vermeidung von finanziellen Lücken. Eine Unterscheidung erfolgt hier bezüglich der Gründe des Wechsels.

Der Wegfall der Erwerbsfähigkeit ist in der Regel nicht vorhersehbar. Um die Betroffenen lückenlos mit Sozialleistungen unterstützen zu können, geht das Jobcenter in diesen Fällen in Vorleistung. Laut dem SGB II-Träger nimmt die Beantragung der SGB XII-Leistungen einige Zeit in Anspruch und auch der nun zuständige Träger benötigt Zeit für die Prüfung. Um finanzielle Lücken zu vermeiden und um den Lebensunterhalt zu sichern, verfährt das Jobcenter auf diese Weise und wickelt die verauslagte Zahlung dann im Wege eines Erstattungsanspruchs mit dem Sozialhilfeträger ab. Durch diese gemeinsamen Absprachen kann auch hier eine gute Zusammenarbeit zwischen den Trägern des Erzgebirgskreises festgestellt werden. Fallgestaltungen, bei denen Personen die Altersgrenze nach § 7 a SGB II erreichen, stellen laut den Angaben des Jobcenters keinen Problemschwerpunkt bezüglich finanzieller Lücken dar. Bereits mit der Anmeldung des Erstattungsanspruchs vom Jobcenter könnte sich der Sozialhilfeträger auf potenzielle Antragsteller vorbereiten. Tatsächlich tätig werden kann er zu diesem Zeitpunkt aber aufgrund des Sozialdatenschutzes und des fehlenden Antrags nicht.

Neben diesen Absprachen haben die Träger auch die Möglichkeit bei finanziellen Lücken Darlehen zu gewähren. Der Sozialhilfeträger kann ein Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften gemäß § 37 a SGB XII bewilligen. Voraussetzung hierfür ist, dass entweder erstmals eine Rente, andere Einkünfte oder Sozialleistungen am Monatsende zufließen und eine leistungsberechtigte Person bis zum Zufluss der fälligen Einkunft ihren Bedarf nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Aber nur insoweit, sagt der Gesetzeswortlaut des § 37 a Abs. 1 S. 1 SGB XII, ist ein Darlehen zu gewähren. Nach dem Sozialhilfeträger kann dieses Darlehen nur von Personen beansprucht werden, die auch im Anschluss Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Personen, die mit dem Zufluss der Rente ihren Bedarf komplett decken können und damit keinen Anspruch auf laufende Leistungen im Anschluss haben, können das Darlehen nach § 37 a SGB XII nicht erhalten. Für diese Personen, kann nach den Angaben des Sozialhilfeträgers, ein Darlehen nach § 38 SGB XII in Betracht kommen, weil die Notlage zeitlich befristet ist. Der Gesetzeswortlaut spricht von voraussichtlich für kurze Dauer zu erbringenden Leistungen. Durch die beiden Möglichkeiten der Darlehensgewährung kann auch hier effektiv eine finanzielle Lücke vermieden werden; egal ob die Anspruchsvoraussetzungen im Anschluss an das Darlehen vorliegen oder nicht.

Nehmen Leistungsberechtigte nach dem SGB II ihre Altersrente vorzeitig in Anspruch, so folgt ein Leistungsausschuss im SGB II (§ 7 Abs. 4 SGB II); jedoch erst mit dem Zufluss der Rentenzahlung. Wenn die Altersrente nicht ausreicht, um den Bedarf zu decken, könnte der Anspruch in das 3. Kapitel SGB XII wechseln, da das maßgebliche Alter nach § 41 Abs. 2 SGB XII noch nicht vollendet wurde.

Nach den Angaben des Jobcenters, gibt es für diese Fälle nach § 24 Abs. 4 SGB II auch hier die Möglichkeit einer Darlehensgewährung bis zum tatsächlichen Zufluss der Rente.

Beiden Trägern nach zufolge besteht in den Übergangsfällen, die sie gemeinsam bearbeiten, eine gute Zusammenarbeit zwischen ihnen. Wenn Schwierigkeiten auftreten, dann liegt es an den Regelungen des Sozialdatenschutzes.

3.1 Optimierungspotenziale

Es wird festgestellt, dass das Jobcenter und der Sozialhilfeträger des Erzgebirgskreises gut zusammenarbeiten. Die rechtliche Übergangsphase vom SGB II zum SGB XII ist in der Theorie durch die genannten Regelungen so gestaltet worden, dass sie auch praktisch fließend vonstattengehen kann. Beispielhaft hierfür ist die Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen nach den §§ 5 i. V. m. 12 a SGB II des Jobcenters und die Hinweise zum Erhalt von Grundsicherungsleistungen des Rentenversicherungsträgers. Die Aufforderung des Jobcenters erfolgt nicht nur schriftlich, sondern in bestimmten Fällen auch noch mündlich. Auf diese Weise kann den Personen in einem persönlichen Gespräch der vorliegende Sachverhalt und der Grund des Übergangs verständlich erklärt werden. Erhalten die Betroffenen die Information bereits Wochen vor der Leistungseinstellung, so räumt ihnen das Jobcenter einen ausreichend langen Zeitraum ein, um Leistungen beim Sozialhilfeträger zu beantragen.

Betroffene im Erzgebirgskreis werden durch die Darlehensgewährungsmöglichkeiten und gemeinsamen Absprachen (Vorleistung des Jobcenters bei Eintreten der vollen Erwerbsminderung und Abwicklung über einen Erstattungsanspruch) keinen finanziellen Lücken ausgesetzt. Somit stehen die gesetzliche Theorie und die ausführende Praxis im Einklang, um den Hilfebedürftigen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Durch die gut funktionierenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen, bestehen keine schwerwiegenden Probleme, für die zwingend eine Lösung gefunden werden muss. Die verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen könnten allenfalls noch bürgerfreundlicher gestaltet werden. So könnte das Jobcenter in der Aufforderung zu Beantragung vorrangiger Leistungen nicht nur die Kontaktdaten des zuständigen Sozialhilfeträgers übermitteln, sondern auch die entsprechenden Antragsformulare. Das Schreiben könnte ebenfalls eine Auflistung von Nachweisen enthalten, welche bei der Anspruchsprüfung im SGB XII unbedingt relevant sind. Hierzu könnten zwischen den Trägern wiederum Absprachen getroffen werden, damit das Jobcenter auch über die vom Sozialhilfeträger tatsächlichen benötigten Nachweise informieren kann.

Die eigentliche Antragstellung obliegt jedoch den Leistungsbeziehern. Um dem Zwangscharakter entgegenzuwirken, könnte vorab telefonisch die Nachfrage erfolgen, ob die Betroffenen es wünschen, die Antragsformulare direkt vom Jobcenter zu erhalten. Durch das Vorgehen nach Wunsch können auch Papiermengen eingespart werden, falls direkt mitgesendete Antragsunterlagen nicht genutzt würden.

Eine Verbesserung könnte der Umgang mit dem Sozialdatenschutz innerhalb eines Landratsamtes erfahren. Aufgrund dessen können die Träger innerhalb eines Landkreises keine Daten, Unterlagen oder Berechnungen austauschen. Dies würde besonders die Arbeit des Sozialhilfeträgers bei der Anspruchsprüfung nach erfolgter Antragstellung der Hilfebedürftigen vereinfachen. Auch der Antragsteller könnte davon profitieren, wenn er nicht alle notwendigen Unterlagen wiederholt beim gleichen Landratsamt, nur bei einem anderen Sozialleistungsträger, abgeben müsste. Aktuell benötigte Unterlagen, wie Einkommens- und Vermögensnachweise, müssen jedoch unmittelbar vom Antragsteller selbst eingereicht werden. Die Einreichung aller anspruchsrelevanten Daten könnte hierbei nicht allein auf die vorhandenen Unterlagen beim Jobcenter beschränkt werden. Würde der Datenschutz in übergangsrechtlichen Situationen mittels gesetzlicher Regelungen gelockert werden, so würde die Antragsbearbeitung eventuell nicht mehr so viel Zeit in Anspruch nehmen. Die Leistung könnte dann auch schneller ausgezahlt werden und das Vorkommen finanzieller Engpässe könnte gesenkt werden. Allerdings besteht der Datenschutz, um persönliche Angaben zu schützen. Dagegen vorzugehen, würde einen Eingriff in die Persönlichkeit darstellen, wie es auch der Sozialhilfeträger im Interview darlegt. Eine Möglichkeit dieses Problem zu beheben, wäre es bestimmte im SGB XII anspruchsrelevante Daten, Unterlagen oder Berechnungen mittels einer Einverständniserklärung der Betroffenen vom Datenschutz freizugeben. Somit könnte der Sozialhilfeträger die Unterlagen, etc., die dem Jobcenter bereits vorliegen, auf direktem Weg erhalten. Diese Maßnahme müsste auch in den gesetzlichen Regelungen des SGB II und des SGB XII festgeschrieben werden. Denn ohne eine gesetzliche Norm darf kein rechtliches Handeln stattfinden.

Jedoch sind diese Vorschläge nicht zwingend auszuführen, da die gegenwärtig bestehenden Regelungen und Verwaltungsmaßnahmen in der Theorie und auch in der Praxis genügen, um einen rechtlichen Übergang fließend und ohne finanzielle Lücken zu gewährleisten. Sie könnten lediglich die Anspruchsprüfung für den Antragsteller und den Sozialhilfeträger erleichtern sowie verkürzen.

Fazit

Diese Bachelorarbeit hat sich mit dem Übergang vom SGB II zum SGB XII und den damit verbundenen materiell-rechtlichen Änderungen und Problemen beschäftigt. Des Weiteren wurde untersucht, wie die Träger des Erzgebirgskreises ihre Zuständigkeiten wahrnehmen, um eine möglichst nahtlose Leistungsgewährung in einem Übergangsprozess sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurden Interviews mit dem Jobcenter und dem Sozialhilfeträger des Erzgebirgskreises durchgeführt. Das Ziel war es Potenziale aufzuzeigen, um die verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen der Träger zu optimieren.

Nach der Darstellung des rechtlichen Übergangsprozesses wurde die Feststellung getroffen, dass sich die Sozialleistungen des SGB II und des SGB XII in einem ähnlichen Schema errechnen lassen. Neben einigen Gemeinsamkeiten, wie die Werte der Regelbedarfsstufen oder die einen Mehrbedarf auslösenden Umstände, existieren auch mehrere materiell-rechtliche Unterschiede, die sich sowohl positiv als auch negativ auf die betroffenen Leistungsbezieher auswirken können. Besonders die strengeren Regelungen des Einkommens- und Vermögenseinsatzes haben zur Folge, dass ein höherer Wert der berücksichtigungsfähigen Mittel an den Gesamtbedarf angerechnet wird und damit die Höhe der Sozialleistung sinkt. Positive Auswirkungen auf die Leistungsbezieher des SGB XII macht der Individualisierungsgrundsatz. Durch diesen können im SGB XII an mehreren Stellen Ermessensentscheidungen getroffen werden, um die Hilfe so individuell wie möglich zu gestalten.

Durch die Durchführung von Interviews mit den Trägern des Erzgebirgskreises konnten die verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen den übergangsrechtlichen Regelungen gegenübergestellt werden. Die Regelungen sind so konzipiert, sodass der Theorie nach eine nahtlose Leistungsgewährung besteht. Das zeitliche Ende sowie Einsetzen der Sozialleistungen und die Zusammenarbeit des Jobcenters mit dem Sozialhilfeträger sind für übergangsrechtliche Situationen organisiert worden. Des Weiteren verfügen die Gesetze über verschiedene Optionen, um bei den Zuständigkeitswechsel finanzielle Lücken zu vermeiden. Anhand der ausgeführten Interviews konnte darauf geschlossen werden, dass durch die bestimmten Maßnahmen nahtlose Übergänge gewährleistet werden können. Dies gilt nicht nur für das Ende der Grundsicherung für Arbeitssuchende und den daran anschließenden Beginn der Leistungen des SGB XII, sondern auch für die lückenlose Auszahlung der lebensunterhaltssichernden Leistungen während der Übergangsphase.

Bei Fällen in denen der Zuständigkeitswechsel vorhersehbar ist, informiert das Jobcenter die betroffenen Leistungsbezieher, einen angemessenen Zeitraum vorher, über das bevorstehende Leistungsende. Gleichzeitig dazu fordert es zur Beantragung der vorrangigen Leistungen auf, indem es auch die Kontaktdaten des zuständigen Sozialhilfeträgers übermittelt. Ist der Übergang unvorhersehbar, so erfolgt auch die Übermittlung dieser Informationen. Da es in diesen Fällen jedoch aus zeitlichen Gründen zu finanziellen Lücken führen könnte, arbeiten die Träger zusammen, um die Versorgung der Betroffenen nicht zu gefährden. Das Vorgehen der Zusammenarbeit der Träger ist in Leistungsabsprachen vereinbart: das Jobcenter geht in Vorleistung und der Sozialhilfeträger erstattet die verauslagte Zahlung. Sollte trotz der genannten Maßnahmen eine finanzielle Lücke auftreten, so hat jeder Leistungsträger die Möglichkeit den Leistungsbeziehern Darlehen zu gewähren. Die Darlehensgewährungen setzen verschiedene Bedingungen voraus; dadurch sind alle denkbaren Fallgestaltungen bei finanziellen Nöten abgesichert. Aufgrund der allumfassenden verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen besteht kein dringender Handlungsbedarf für neue Verfahrensweisen. Optimierungspotenziale bestehen allenfalls darin die bereits existierende Bürgerfreundlichkeit zu intensivieren.

Die Bachelorarbeit untersuchte die Zuständigkeitswahrung der Träger des Erzgebirgskreises. Um die tatsächlich vom Landkreis Erzgebirgskreis durchgeführten Maßnahmen der gesetzlichen Theorie gegenüberzustellen, wurden die Interviews mit leitenden Mitarbeitern der jeweiligen Träger durchgeführt. Dadurch, dass den Interviewpartnern themengleiche Fragen gestellt wurden und diese, unabhängig voneinander, identische Schwerpunkte setzten, sind die Informationen als reliabel zu erachten. Den Aussagen der Träger befinden sich jedoch keine direkte Darstellung von betroffenen Leistungsbeziehern oder anderen Dritten gegenüber. Damit erfolgt keine Bestätigung, ob die geschilderten Maßnahmen in dieser Art und Weise tatsächlich von den beiden Trägern durchgeführt werden. Eine mögliche Anschlussfragestellung an diese Bachelorarbeit könnte daher sein, ob die Ausführungen der Träger mit den Erfahrungen der betroffenen Leistungsbezieher übereinstimmen. In diesem Zusammenhang könnte eine Befragung mit Beteiligten oder Dritten, wie Verbände, die Betroffene unterstützen, durchgeführt werden.

Kernsätze

1. Die Sozialleistungen des SGB II und des SGB XII lassen sich durch ein gleiches Schema ermitteln (Gesamtbedarf abzüglich des berücksichtigungsfähigen Einkommens und Vermögens).

2. Das Individualisierungsprinzip ermöglicht es im SGB XII häufiger Ermessensentscheidungen als im SGB II zu treffen, um die Hilfe so bedarfsangemessen wie möglich zu gestalten.

3. Der Einkommens- und Vermögenseinsatz wird im SGB XII strenger gehandhabt als im SGB II; Grund hierfür sind der sich differenzierende Sinn und Zweck hinter den Leistungen.

4. Die bestehenden Regelungen sichern in der Theorie einen rechtlichen Übergang vom SGB II zum SGB XII bezüglich der Nahtlosigkeit und Lückenlosigkeit im finanziellen Sinne.

5. Die Träger des Erzgebirgskreises wahren ihre Zuständigkeiten bei einer Übergangssituation durch ihre Zusammenarbeit und durch die von ihnen angewandten verwaltungsorganisatorischen Maßnahmen.

6. Das Jobcenter informiert die Betroffenen so zeitnah wie möglich über den anstehenden Zuständigkeitswechsel und über die von den Betroffenen durchzuführenden Maßnahmen.

7. Im Bedarfsfall geht das Jobcenter in Vorleistung, damit die Betroffenen während der noch ausstehenden Antragsentscheidung des Sozialhilfeträgers trotzdem finanzielle Unterstützung erfahren.

7. Das Jobcenter und der Sozialhilfeträger haben außerdem diverse Möglichkeiten einer Darlehensgewährung, falls den Betroffenen an den Bedarf angerechnetes Einkommen erst am Monatsende zufließt.

8. Optimierungspotenziale sind, bis auf die Steigerung der bereits vorhandenen Bürgerfreundlichkeit, kaum vorhanden.

Anhang

Anhang 1 Interview mit dem Jobcenter des Erzgebirgskreises

durchgeführt am 07.01.2020 von 14:00 – 14:45 Uhr im Landratsamt Erzgebirgskreis mit Teamleiterin Frau Bonatz

Abkürzungen: I=Interviewer; B=Befragte

I: Welcher ist der häufigste Grund eines Übergangs (Zuständigkeitswechsels) vom SGB II zum SGB XII?

B: Der Großteil, der vom SGB II ins SGB XII übergeht, sind Personen bei denen die Erwerbsfähigkeit wegfällt. Entweder stellt der Rentenversicherungsträger die volle Leistungsminderung fest oder die Person wird länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht. Weniger Rechtskreiswechsel erfolgen aufgrund des Erreichens der Altersgrenze. Momentan reichen die meisten Renten aus, um den Bedarf zu decken. Doch das wird sich sicherlich ändern. Ist die Rente jedoch sehr gering, enthält der Rentenbescheid einen Hinweis, dass Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bei dem entsprechenden Sozialhilfeträger beantragt werden können.

I: Wird der Zuständigkeitswechsel vom SGB II zum SGB XII durch das Jobcenter vorbereitet? Wenn ja, in welcher Art und Weise?

B: In der Regel, ja. Schon allein, weil wir Erstattungsanspruch anmelden. Über die Anmeldung des Erstattungsanspruchs erfolgt die Mitteilung gegenüber dem SGB XII-Träger: hier wird jemand in nächster Zeit kommen. In diesen Erstattungsanspruch schreiben wir auch in der Regel rein, wann der Bürger aufgefordert wurde die vorrangige Leistung zu beantragen.

I: Wie weit geschieht dies im Voraus?

B: Zeitgleich mit der Aufforderung zur Beantragung vorrangiger Leistungen, wenn wir die volle Erwerbsminderung festgestellt haben, durch die gutachterliche Stellungnahme des Rentenversicherungsträgers. Dann erfolgt mit dem Bürger eine Auswertung. Meistens mündlich, er wird beim zuständigen Bearbeiter, dem persönlichen Ansprechpartner, eingeladen. Dort spricht man mit ihm über das Gutachten und ihm wird mitgeteilt, dass er Leistungen nach dem SGB XII beantragen muss.

Selbst, wenn diese mündliche Information nicht erfolgen würde, bekommt er dann von uns eine Aufforderung nach §§ 5 i. V. m. 12 a SGB II zur Beantragung von vorrangigen Leistungen. Zeitgleich mit dieser Aufforderung melden wir dem Grunde nach einen Erstattungsanspruch beim zuständigen SGB XII-Leistungsträger an. Das funktioniert auch. Also wir heben beim Wegfall einer Anspruchsvoraussetzung nicht gleich auf, sondern wir gehen in solchen Fällen in Vorleistung und melden dann Erstattungsanspruch an.

I: Informiert sich das Sozialamt über anstehende Zuständigkeitswechsel selbst beim Jobcenter?

B: Schriftlich auf keinen Fall, wenn dann erfolgt vielleicht ein Anruf, in dem gefragt wird, ab wann wir vorhaben die Leistung aufzuheben. Das könnte schon sein, aber es ist nicht die Regel.

I: Sind diese Verfahrensweisen ausreichend oder sollten sie geändert werden?

B: Wir haben ja den Sozialdatenschutz vorgeschalten. Das können wir wahrscheinlich nicht außer Kraft setzen. Uns bleibt ja letztendlich nur die Möglichkeit, die wir Gesetzes wegen haben: die Aufforderung gegenüber dem Bürger und die Anmeldung des Erstattungsanspruchs, wo wir im Prinzip mit formulieren, dass wir ihn aufgefordert haben die Leistung zu beantragen, da die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. Vom SGB XII erhalten wir eine Rückantwort mit Datum der erfolgten Antragstellung, diese hängt immer schon an der Anmeldung zum Erstattungsanspruch mit dran. Wenn wir den Sozialdatenschutz nicht hätten, wäre es noch einfacher. Da könnte man sich die Berechnungen und die ganzen Einkommensnachweise gleich hin- und herschicken. Das ist aber nicht möglich.

I: Wie schätzen Sie insgesamt die Zusammenarbeit mit dem Sozialamt ein?

B: In Fällen, die wir gemeinsam bearbeiten, würde ich sie gut einschätzen. Ansonsten haben wir nicht miteinander zu tun. Sicherlich gibt es da hier oder da ein paar Schwierigkeiten, das hängt oftmals mit dem Sozialdatenschutz zusammen.

I: Lebensunterhaltssichernde Leistungen werden im Voraus erbracht. Wenn das Sozialamt nicht rechtzeitig leistet (aus welchen Gründen auch immer) und dem Leistungsberechtigten eine Rente erst am Ende des Monats ausgezahlt wird, besteht eine Einkommenslücke.

B: In Altersrentenfällen passiert das oft. Weniger in Fällen mit voller Erwerbsminderung, denn dort melden wir ja Erstattungsanspruch an.

Es geht hier an für sich bloß um Fälle der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente, weil wir da den Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II haben. Bei der vorzeitigen Inanspruchnahme ist es so, dass der Leistungsausschluss erst mit dem Zufluss der ersten Rentenzahlung greift; nicht mit dem Beginn des Rentenmonats. Es ist aber so, dass nach § 11 SGB II wiederum, das Einkommen, das in dem Monat zufließt für den vollen Monat zur Verfügung steht und auch anzurechnen ist. Das bedeutet, wenn jemand einen Hilfeanspruch i. H. v. 500 € hatte und bekommt jetzt eine Rente i. H. v. 600 €, dann wird diese Rente angerechnet und festgestellt, dass kein Hilfeanspruch vorliegt. Dieser kann mit der voraussichtlichen Rentenzahlung voll gedeckt werden. Es wird dann eine Aufhebungsentscheidung erlassen, ab dem Monat in dem die Rente zufließt. Aufhebungsvorschrift ist aber nicht § 7 Abs. 4, sondern §§ 9 und 11 SGB II, weil er wegen des Einkommens den Hilfebedarf decken kann. Das ist nichts anderes, als wenn jemand eine Arbeit aufnimmt und dort eine Bedarfslücke entstehen würde, weil er erst am Ende des Monats Lohn erhält. Eine andere Fallgestaltung wäre: jemand hat einen Hilfeanspruch i. H. v. 500 € und wird eine Altersrente i. H. v. nur 300 € bekommen. Hier reicht das Einkommen nicht aus und eine volle Aufhebung für die Zukunft kann nicht stattfinden. Hier müsste man zumindest den Differenzbetrag (200 €) bis zu dem Tag zahlen, an dem die Rente zufließt. In beiden Fallgestaltungen haben wir hier auch noch die Möglichkeit für die Bedarfslücke ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 zu erbringen.

I: Wird auf dieses Problem bei der Zahlungseinstellung geachtet?

B: Wir wissen es. Trotzdem sind wir natürlich auch froh, Überzahlungen vermeiden zu können. Es gibt ja den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

I: Wenn ja, inwiefern wird darauf geachtet?

B: Wir haben hier bloß die Möglichkeit ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 zu gewähren, aber auch nur für den Zeitraum der Bedarfslücke. Das Darlehen muss beantragt werden. Ab dem Zeitpunkt, in dem das Einkommen zufließt bzw. der Leistungsausschluss greift, würden wir auch kein Darlehen mehr zur Überbrückung zahlen. Also wenn man bspw. einen Zeitraum ohne Einkommen von 27 Tagen hat, würden wir das Darlehen nicht für 30 Tage erbringen.

I: Muss das Darlehen in voller Höhe zurückgezahlt werden?

B: Dem Grunde nach ist, bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit, das Darlehen in einer Summe fällig. Handelt es sich um eine geringe Rente und es ist ersichtlich, dass die Betroffenen wahrscheinlich weiterhin auf Leistungen (nur dann nach dem SGB XII) angewiesen sein werden, kann man mit ihnen im Voraus schon eine Ratenzahlungsvereinbarung treffen.

Diese Ratenzahlungsvereinbarung sollte möglichst vor der Darlehensbewilligung getroffen werden, weil im Darlehensbescheid die Rückzahlungsmodalitäten festgelegt werden.

I: Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) werden auf Antrag erbracht (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Werden Leistungsberechtigte, die nach diesem Kapitel anspruchsberechtigt sein könnten, aufgefordert einen entsprechenden Antrag beim Sozialamt zu stellen?

B: Wie bereits besprochen ist das die Aufforderung nach §§ 5 i. V. m. 12 a SGB II: Beantragung vorrangiger Leistungen.

I: Erfolgt diese Aufforderung im Einstellungsbescheid der SGB II-Leistung oder bereits vorher?

B: Das ist bloß erstmal eine Aufforderung. Mit dieser erfolgt noch keine Leistungseinstellung.

I: Erhalten die Hilfebedürftigen nur ein Informationsschreiben oder werden ihnen gleich die entsprechenden Antragsformulare mit Informationen zu den einzureichenden Unterlagen zugeschickt?

B: Nein, die Antragsformulare schicken wir in der Regel nicht mit. Wir weisen lediglich darauf hin, wo sie die Leistungen zu beantragen haben. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, sich die entsprechenden Unterlagen auf der Homepage herunterzuladen, auf diese wird aber nicht verwiesen.

I: Wann geschieht dies zeitlich zum rechtlichen Übergang?

B: Die Aufforderung erfolgt max. 6 Wochen vor der Leistungseinstellung. In Fällen des Wegfalls der Erwerbsfähigkeit würden wir nochmal Rücksprache mit dem Sozialamt nehmen. Wenn die Person gar nicht auf die Aufforderung reagiert hat, rufen wir dann an und fragen, ob dem Sozialamt eine Antragstellung vorliegt. Wenn keine vorliegt, dann würden wir aufheben. Hier zahlen wir ein bisschen länger, weil wir die Bedarfslücke nicht wollen. Die Beantragung der SGB XII Leistung dauert seine Zeit, der SGB XII-Träger braucht auch noch Zeit, um die Angelegenheit zu prüfen. Deswegen verfahren wir hier so, um die Betroffenen nicht in der Luft hängen zu lassen. In den Fällen der Grundsicherung im Alter haben wir die Problematik in der Regel nicht.

Die inhaltliche Korrektheit dieser Zusammenfassung wurde durch die interviewte Person bestätigt.

23. JAN. 2020

Anhang 2 Interview mit dem Sozialhilfeträger des Erzgebirgskreises

durchgeführt am 06.01.2020 von 10:00 – 10:20 Uhr im Landratsamt Erzgebirgskreis mit Sachgebietsleiterin Frau Ullmann

Abkürzungen: I=Interviewer; B=Befragte

I: Werden mehr Neuanträge gestellt oder ist die Anzahl der Anträge größer, die vorher im Leistungsbezug des SGB II waren?

B: Die Frage kann ich Ihnen so nicht beantworten, weil das nicht erfasst wird, wer Wechsler vom SGB II in das SGB XII sind. In dem Zusammenhang, denke ich, ist aber die Information wichtiger, dass die Rententräger in ihren Rentenbescheiden den Leuten eine Information mitgeben, dass sie im Bedarfsfall die Möglichkeit haben, ergänzend Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel zu beantragen. Und das sind eigentlich die meisten Nachfragen, die eben dann in diesem Zusammenhang mit den Rentenbescheiden kommen.

I: Informiert das Jobcenter das Sozialamt über den anstehenden Zuständigkeitswechsel?

B: Nein. Das geht ganz einfach aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Es sei denn, dass der Leistungsbezieher das so wünscht und daraufhin eine Unterschrift gibt. Dem Grunde nach weist aber das SGB II Leute darauf hin, dass sie, wenn die Leistungen im SGB II eingestellt werden, die Möglichkeit haben im Sozialamt vorzusprechen, ob sie ergänzende Leistungen bekommen können oder nicht. Aber es kann jetzt auch niemand gezwungen werden bei uns einen Antrag zu stellen. Das obliegt jedem selbst.

I: In welcher Art und Weise erhält der Sozialhilfeträger die Kenntnis?

B: Immer mit der Antragstellung. Wir dürfen auch nur Sachen erheben, wenn wir tatsächlich von demjenigen etwas vorliegen haben, ansonsten geht das datenschutzrechtlich gar nicht.

I: Wenn das Jobcenter das Sozialamt nicht oder nicht ausreichend über den Zuständigkeitswechsel informiert, kümmert sich das Sozialamt um diese Informationen?

B: Nein, das geht auch aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht. Jeder Person ist es ja selbst überlassen, ob sie einen Antrag stellen möchte oder nicht. Manche wollen auch gar keinen Sozialhilfeantrag stellen, weil Sozialhilfe für die Leute etwas ist, womit sie nichts zu tun haben wollen, aus welchen Gründen auch immer. Manche geben sich auch mit Wohngeld zufrieden, auch wenn das vielleicht niedriger wäre. Und in dem Zusammenhang spielt sicherlich auch noch die Vermögensfreigrenze eine große Rolle. Wir haben ja in der Grundsicherung pro Person 5.000,00 €. Und der ein oder andere hat eben doch auch noch ein bisschen mehr erspartes Geld, sodass schon alleine deswegen gar keine Sozialhilfe gezahlt werden würde, bzw. laufen noch Lebensversicherungen, die kurz vor der Auszahlung stehen.

I: Wenn diese datenschutzrechtlichen Gründe nicht bestehen würden, fänden Sie diese Verfahrensweisen ausreichend oder sollte sich etwas ändern, wenn es möglich wäre?

B: Ich finde das ist so ausreichend. Letzten Endes wäre es ein Eingriff in die Persönlichkeit, wenn einfach so Daten hin und her geschoben werden. Die ein oder andere Person würde das vielleicht auch gar nicht so wollen. Mit einem Einverständnis geht eigentlich alles. Aber so pro forma würden wir uns ja auch die doppelte und dreifache Arbeit machen. Wir kriegen Informationen, dann fangen wir an anzuarbeiten und dann im Endeffekt kommt gar kein Antrag. Deshalb denke ich schon, dass eine Antragstellung der richtige Weg ist.

I: Wie schätzen Sie insgesamt die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter ein?

B: Das SGB II gibt es seit 2005, sprich wir sind jetzt im 15. Jahr. Anfangs war die Zusammenarbeit schon ein bisschen holprig, denn wir haben immer wieder festgestellt, dass wir im SGB XII viel mehr Einzelfallentscheidungen treffen konnten. Wir haben Ermessen viel großzügiger gelebt als das SGB II. Sicherlich auch dem geschuldet, dass unser Personenkreis des SGB XII ein ganz anderer ist, als der im SGB II. Unsere Leute können nicht mehr arbeiten, sie sind krank, behindert, alt. Dort haben wir schon größere Möglichkeiten individuelle Einschätzungen zu treffen. Wir sind eigentlich ganz zeitig dahingekommen, regelmäßig Arbeitsabsprachen mit dem SGB II auf Leitungsebene zu treffen: sprich Sachgebietsleiter hier und im SGB II gemeinsam mit Verantwortungsträgern in der Leistung und so konnten wir auch Prozesse regeln und gestalten. Zum Beispiel haben wir Regelungen hinsichtlich der Einstellung der Leistung wegen Rentenbezugs und der Finanzierungslücke bis zur Rentenzahlung getroffen.

Das war für uns anfangs ein ganz großes Problem, weil wir in Situationen kamen, dass die Leute kein Geld hatten und wir keine Zeit für die Bearbeitung ihres Darlehensantrags hatten. Und das sind solche Verfahrensdinge, die wir dann mit dem Jobcenter abklären konnten und was sich dann auch eingepegelt hat. Das größte Problem eigentlich, was sich immer wieder gezeigt hat, war das Zeitproblem. Wir standen meistens vor der Situation: der Antrag ist da und eigentlich braucht derjenige jetzt schon das Geld.

I: Besonders kommt es auf die Antragsstellung bei Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an. Denn da gilt das Kenntnisnahmeprinzip, wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, nicht (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Fordert ihn das Jobcenter oder Sozialamt auf den entsprechenden Antrag zu stellen?

B: Es gibt keine Aufforderung zu einer Antragstellung. Das ist von jedem selbst die Entscheidung, einen Antrag stellen zu wollen oder nicht. Das Jobcenter verweist in ihren Einstellungsbescheiden: Sie haben die Möglichkeit einen Anspruch prüfen zu lassen. Und wir gehen von uns aus nicht auf die Leute einfach zu und schicken denen einen Antrag zu, ohne zu wissen, wollen sie es oder wollen sie es nicht. Aber sie wissen, sie können jederzeit zu uns kommen. Es reicht ein Anruf: Könnten Sie uns bitte einen Antrag zuschicken? Wir realisieren eigentlich die Kenntnisnahme aber auch in der Grundsicherung. In der Hinsicht, dass wir sagen, wenn die Leute die hier angerufen haben und die den Antrag von uns bekommen, dass dann oben ins Antragsformular das Datum des Anrufes kommt. Wir haben zwar auch auf der Homepage die Anträge veröffentlicht, aber wir stellen auch hier immer wieder fest, dass die Homepage gerade bei den Leistungsbeziehern nicht so beliebt ist. Das sind ältere Leute, die eben das so noch nicht wollen. Das wird sich aber ändern.

I: Lebensunterhaltssichernde Leistungen werden im Voraus erbracht. Wenn die Leistungen nach dem SGB XII nicht „pünktlich“ ausgezahlt werden (oder werden können), das Jobcenter aber die Leistung bereits eingestellt hat und eine Rente am Ende des Monats an den Leistungsberechtigten ausgezahlt wird, besteht eine Einkommenslücke. Kommt diese Situation oft vor?

B: Nein, recht selten. Das sind zum Beispiel solche Sachen, die wir mit den regelmäßigen Absprachen mit dem Jobcenter geklärt haben.

Das eben zum Teil auch das Jobcenter noch einen Monat in Vorleistung geht, Kostenerstattung bei uns geltend macht, sodass die Person ihre Leistungen bekommt und wir dann nicht in dem Zugzwang sind zu schnell entscheiden zu müssen. Das war anfangs ein Problem. Das hat sich im Laufe der Jahre zu überhaupt keinem Problem mehr entwickelt.

I: Und das wird dann im Wege eines Erstattungsanspruches geltend gemacht?

B: Ja, genau. Das läuft dann über einen normalen Erstattungsanspruch und wir erstatten dann dem Jobcenter die Geldleistung, die vom Jobcenter in dem Monat verauslagt wurde.

I: Werden dahingehend Darlehen nach § 37 a SGB XII gewährt?

B: Ja, dieser Paragraph kam recht neu ja erst ins SGB XII und sollte eben diese Situationen vermeiden. Das hat es auch. Die Krux in der Situation ist eigentlich aber nur die, dass ein Anspruch auf ein Darlehen nach § 37 a nur derjenige hat, der dann auch im Anschluss weitergehende Leistungen der Grundsicherung beanspruchen kann. Wir haben trotzdem auch einige Antragsteller, die eben mit der Rente ihren Lebensunterhalt decken können, aber eben erst ab dem Zuflusstag. Und für diese Personen besteht für den Zeitraum, in dem eine Lücke entstanden ist (von der SGB XII Einstellung bis zu dem Zuflusstag der bedarfsdeckenden Rente) kein Anspruch auf § 37 a, weil sie dann nicht fortlaufend im Leistungsbezug bleiben. Aber in diesem Fall gewähren wir im Bedarfsfall Darlehen nach § 38. Und das sagt vom Gesetz her aus, dass ein Darlehen nach § 38 dann zu gewähren ist, wenn die Notlage zeitlich befristet ist. Es unterscheidet sich aber dahingehend, dass ein Darlehen nach § 37 a nur zur Hälfte zurückgezahlt werden muss, also nur der hälftige Anteil des Eckregelsatzes. Beim § 38 fordern wir dann die gesamte Summe des Darlehens zurück, weil eben dann keine aktuelle Notlage mehr besteht, sondern das Darlehen nur zur Überbrückung benötigt wird.

Die inhaltliche Korrektheit dieser Zusammenfassung wurde durch die interviewte Person bestätigt.

Literaturverzeichnis

Bieritz-Harder, Renate; Conradis, Wolfgang; Thie, Stephan: *Sozialgesetzbuch XII Sozialhilfe Lehr- und Praxiskommentar*. 10. Aufl., Baden-Baden, Nomos Verlags-gesellschaft, 2015

Bundesagentur für Arbeit: *Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Zeitreihengrafik*. verfügbar unter https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII-Nav.html, [Zugriff am 02.01.2020]

DESTATIS: *Empfänger/-innen im Zeitvergleich nach Staatsangehörigkeit, Geschlecht und Ort der Leistungserbringung*. verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-hilfe-lebensunterhalt-empfaenger-zr.html, [Zugriff am 02.01.2020]

DESTATIS: *Empfänger/-innen nach Bundesländern, Ort der Leistungserbringung, Altersgruppen und Geschlecht*. verfügbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/Tabellen/liste-grundsicherung-empfaenger-der-leistungen-alter-geschlecht-3q.html, [Zugriff am 02.01.2020]

Eicher, Wolfgang; Luik, Steffen: *SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende Kommentar*. 4. neu bearbeitete Aufl., München, Verlag C.H. Beck oHG, 2017

Grube, Christian; Wahrendorf, Volker: *SGB XII Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungs-gesetz Kommentar*. 6. Aufl., München, Verlag C. H. Beck oHG, 2018

Löschau, Martin; Marschner, Andreas: *Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe Hartz IV*. 1. Aufl., München, Luchterhand, 2004

Marburger, Horst: *SGB XII – Sozialhilfe Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs-minderung.* 18., aktualisierte Aufl., Regensburg, Walhalla Fachverlag, 2019

Münder, Johannes: *Sozialgesetzbuch II Grundsicherung für Arbeitssuchende Lehr- und Praxiskommentar.* 6. Aufl., Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2017

Rechtsquellenverzeichnis

Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 472)

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil – Art. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3383), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2051)

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – Art. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948)

Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung – Alg II-V) vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1858)

Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (VO zu § 82 SGB XII) vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)

Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (VO zu § 90 SGB XII) vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. März 2017 (BGBl. I S. 519)

Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Kommunalträger-Zulassungsverordnung – KomTrZV) vom 24. September 2004 (BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3229)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorlegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 19.02.2020 _____